

N i e d e r s c h r i f t

aufgenommen in der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing am Freitag, 19. Dezember 2025 mit Beginn um 18:30 Uhr im Sitzungssaal des Gemeindeamtes Trebesing

Anwesende: **die Mitglieder des Gemeinderates:**
Bürgermeister Prax Arnold

für die ÖVP-Fraktion:

1. Vizebürgermeister Neuschitzer Hans, Wirnsberger Thomas, Koch Michael, Oberegger Franz, Neuschitzer Magdalena;

für die FPÖ-Fraktion:

Ing. Unterlaß-Egger Alois, Egger René Franz, Egger Franz, Egger Markus;

für die SPÖ-Fraktion:

2. Vizebürgermeister DI Genshofer Christian, Oberwinkler Rainer, Ing. Gruber Thomas;

die Ersatzmitglieder: Seiler Josef (ÖVP)

Abwesende: **Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gemeinderates entschuldigt:** Burgstaller Roland (ÖVP), Kerschbaumer Wilhelm (ÖVP), Genshofer Willi (SPÖ) - kurzfristige Verhinderungsmeldung (erkrankt)

Schriftführer: Hanke Manfred

Die Einberufung zur Sitzung erfolgte zeitgerecht, schriftlich gemäß § 6c der K-AGO - per E-Mail mit Sendebestätigung und unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Sitzungsortes und des Sitzungsbeginnes.

Der Bürgermeister eröffnet nach der Begrüßung die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Anträge auf Änderung der Tagesordnung werden nicht gestellt, sie lautet somit:

T a g e s o r d n u n g

1 Allgemeines:

1. Bestellung von Protokollfertigern;
2. Berichte des Bürgermeisters;
3. Anfragen;

2 Budget, Verwaltung, Liegenschaftsverwaltung und Betriebe:

- 1) Güterweg Großhattenberg - Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung des Gemeindezuschusses;
- 2) Instandsetzung Güterweg Neuschitz - Behandlung des Förderansuchens;
- 3) Behandlung des Kontrollausschuss-Prüfberichtes 09.12.2025
- 4) Beratung und Beschlussfassung über die Teilnahme am Kindergartenpool des Gemeindeservicezentrums;
- 5) Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf des Stellenplanes 2026;
- 6) Beratung und Beschlussfassung über das Gemeindebudget 2026:
 - a) Festlegung der Untervoranschläge;
 - b) Behandlung des Voranschlagsentwurfes 2026;
 - c) Genehmigung des Mittelfristigen Finanzplanes 2027 - 2030;
- 7) Beratung und Beschlussfassung zu Gebührenanpassungen 2025:
 - a) Umstellung der Müllgebühren auf Bereitstellungs- und Entleerungsgebühr und Neuerlassung der Abfuhrordnung;
 - b) Anpassung der Müllgebühren;
 - c) Anpassung der Bio-Müllgebühren;
 - d) Anpassung der Gebührenverordnung zur Tierkörperentsorgung;

3 Raumordnung - Bau- und Investitionsvorhaben:

- 1) Änderungen des Flächenwidmungsplanes 2025;
- 2) Straßen- und Oberflächenwasserableitung Zlatting - Trebesing - Beratung und Beschlussfassung über:
 - a) die Anpassung des Finanzierungsplanes und die Verwendung freiwerdender Mittel;
 - b) die Anpassung der Erhaltungsvereinbarung für den Kanalabschnitt Leitner/Gigler;

- 3) Freizeit- und Veranstaltungszentrum Wegerpeint - Erweiterung und Verbesserung des Veranstaltungsbereichs; Beratung und Beschlussfassung über:
 - a) die Ausführung des Vorhabens und die Vergabe der örtlichen Bauaufsicht;
 - b) die Vornahme von Fördereinreichungen;
 - c) den Finanzierungsplan;
- 4) R9-Lieserradweg Lückenschluss Gmünd-Trebesing; - Beratung und Beschlussfassung über die Finanzierung von Mehraufwendungen und die Anpassung des Finanzierungsplanes;
- 5) Leitungsinformationssystem Gemeindekanalisation - Vergabe der Technikerleistungen für die Kanalinspektions-Analyse, die Erstellung eines Sanierungsplanes und die Umsetzung von Sanierungsarbeiten;
- 6) ARGE KW Radl - Beratung und Beschlussfassung über die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft;

4 Personalangelegenheiten (nicht öffentlich):

- 1) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Beschäftigungsausmaßes von Mitarbeiterinnen in der Hauptverwaltung;

E R L E D I G U N G

zu Punkt 1.1 - Allgemeines: Bestellung von Protokollfertiger;

Auf Vorschlag der drei Gemeinderatsfraktionen werden Egger Franz, DI Genshofer Christian und Koch Michael als Protokollfertiger für diese Sitzung bestimmt.

zu Punkt 1.2 - Allgemeines: Berichte des Bürgermeisters;

Der **Schutzwasserverband Lieser/Maltatal** ist offiziell gegründet. Seine Organe sind gewählt und im Amt.

Die **Gemeindeanteile beim Abfallwirtschaftsverband** betragen 1,34 % (€ 35.000) und werden 2026 nicht erhöht. Eine zunehmende Herausforderung sind die steigenden Kosten für die Altstoffsammlung.

LAG-Nockregion: Frau Sitter Christine tritt mit Jahresende in den Ruhestand. Ab Jänner 2026 wird die bisherige Mitarbeiterin, Frau DI Spöck, die Leitung der LAG -Nockregion Oberkärnten übernehmen.

Beim **Altstoffsammelzentrum Eisentratten** wurden zwei MitarbeiterInnen (ein Mann und eine Frau aus dem Liesertal) eingestellt. Es geht im Jänner 2026 vorerst für die Gemeinde Krems in Kärnten in Betrieb. Ab Feber soll es auch für Trebesing nutzbar sein.

Die **Altkleidercontainer werden umgehend von den Sammelinseln Trebesing und Altersberg abgezogen**. Die Bürger können die Entsorgungsmöglichkeiten im Altstoffsammelzentrum Gmünd und Eisentratten nutzen.

Das **e5-Programm** steht beim Land Kärnten auf dem Prüfstand. Es könnte sein, dass es aus Kostengründen eingestellt wird.

Am 16. Dezember 2025 fand im Sitzungssaal die **Präsentation des WWF-Renaturierungsprojektes für den Radlbach** statt. Details dazu unter TOP 3.6.

Beim **Sozialhilfeverband** bleibt die Gemeindeumlage im Jahr 2026 gleich. Die Heime sind zur Gänze ausgelastet. Ebenso gibt es bei der Umlage für die **Verwaltungsgemeinschaft** keine Steigerungen.

Mittelschule Spittal: Im Zuge der Errichtung der neuen Mittelschule Spittal wird in Teilen des bisherigen Schulgebäudes ein Wohnbauträger Sportunterkünfte bauen. Außerdem wird ein privater Betreiber das Leistungssportzentrum im Gebäude-Mitteltrakt errichten. Das Leistungssportzentrum steht auch der Mittelschule und dem BORG zur Nutzung offen.

Das **Oberkärntner Katastrophenschutz-Lager der Feuerwehren** wird in Radenthein errichtet. Den Bau der Räumlichkeiten und die Ausstattung mit Geräten und Fahrzeugen finanzieren das Land und der Landesfeuerwehrverband. Für die laufende Betreuung zahlen die Gemeinden über die Verwaltungsgemeinschaftsumlage in Summe € 5.000 pro Jahr. Die restlichen Betriebskosten trägt der Landesfeuerwehrverband.

Heute wurde uns das **Wasserstoffforschungsprojekt Gmünd bzw. das damit zusammenhängende Wasserkraftwerk am Lieserfluss** vorgestellt. Die Kraftwerksleitung verläuft in der B99 Katschbergstraße von Gmünd bis nach Lieserbrücke und betrifft auch Gemeindeeinbauten (Wasserleitung, Schmutz-

und Regenwasserkanal). Dazu wurden heute Lösungsansätze und Synergien grob vorbesprochen.

zu Punkt 1.3 – Allgemeines: Anfragen;

Wirnsberger Thomas teilt mit, dass in der Verbindungsstraße Aich einige Schadstellen bestehen. Vor allem in den Kurvenbereichen sollten diese rasch saniert werden, damit die Asphaltdecke nicht noch weiter reißt und die Schlaglöcher noch größer werden.

Der Bürgermeister berichtet, dass vorgesehen war, die Schlaglöcher im Zuge der Asphaltierungsarbeiten der Glasfaserkünnetten zu sanieren. Das hat sich als zu teuer herausgestellt. Die Arbeiten werden 2026 erfolgen.

Ing. Unterlaß-Egger Alois regt an, die Schlaglöcher bis zur Sanierung mit erdfeuchtem Beton zu verfüllen.

Oberegger Franz erkundigt sich, wie die **Grünflächenpflege bei der PV-Anlage auf der Autobahneinhausung** funktioniert hat. Dazu berichtet der Bürgermeister, dass der südliche Teil vereinbarungsgemäß einmal von der Familie Perauer gemäht und abgeerntet wurde. Im Herbst hat die Gemeinde diese Fläche schlägeln lassen. Den nördlichen Teil hat Genshofer Miriam gemäht und beweidet.

DI Genshofer Christian erkundigt sich, ob die neue PV-Anlage bei Bildungszentrum vertragsgemäß errichtet wurde. Der Bürgermeister teilt mit, dass es durch die Lieferverzögerung beim Wechselrichter eine sechswöchige Unterbrechung der Stromproduktion gab. Seit zwei Monaten ist die neue Anlage in Betrieb. Die alten Module konnten wir verkaufen.

zu Punkt 2.1 - Budget, Verwaltung, Liegenschaftsverwaltung und Betriebe: Güterweg Großhattenberg - Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung des Gemeindegremiums;

Der Sitzungsvortrag lautet:

*An den
Gemeinderat der
Gemeinde Trebesing*

Sanierungen Güterweg Großhattenberg (Mängelbehebung Entwässerung Wegstück Strannerkreuzung - Stiedl) - Kostenanteil der Gemeinde; Sitzungsvortrag

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Gemeinde Trebesing hat vom Obmann der Bringungsgemeinschaft Güterweg Großhattenberg eine Kopie der Förderabrechnung der Abteilung 10 des Landes Kärnten erhalten. Daraus ergibt sich eine Änderung des Förderschlüssels gegenüber der Fördervereinbarung vom 19. Juli 2024. Damals wurde ein Fördersatz von **60 % Land und 40 % Gemeinde** angenommen. Laut Schreiben der Agrartechnik zahlt das Land **65 %**. Diese Korrektur führt zu einer **Verringerung der finanziellen Belastung für die Gemeinde**.

Bei anerkannten Baukosten von € 69.036,18 reduziert sich der Gemeindeanteil von 40 % auf 35 % bzw. von **€ 27.178,42 auf € 24.263,46**.

Freundliche Grüße
Kaltenbrunner Karin

Beratung und Beschlussfassung:

Auf Antrag von DI Genshofer Christian beschließt der Gemeinderat einstimmig, die Fördervereinbarung mit der Bringungsgemeinschaft anzupassen und den Gemeindebeitrag auf 35 % der anerkannten Baukosten zu reduzieren.

zu Punkt 2.2 - Budget, Verwaltung, Liegenschaftsverwaltung und Betriebe: Instandsetzung Güterweg Neuschitz - Behandlung des Förderansuchens;

Der Sitzungsvortrag lautet:

An den
Gemeinderat der Gemeinde
Trebesing

Güterweggenossenschaft Trebesing-Zlatting-Neuschitz; Behandlung des Förderansuchens für Wegsanierungen

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Jahr 1980 wurde das Teilstück des Güterweges Zlatting - Neuschitz zwischen der Neubauerkehre und dem Ortsbeginn Neuschitz neu gebaut (verbreitert und mit einer talseitigen Stützmauer versehen). Diese Stützmauer ist inzwischen instabil und verursacht Setzungen bei der Weganlage.

Um ein Abrutschen des Weges zu verhindern, muss die talseitige Wegböschung stabilisiert werden. Es liegt eine Preisauskunft für eine Spritzbetonsicherung über € 59.000 vor. Aus meiner Sicht sollte jedenfalls ein Vergleichsangebot eingeholt werden.

Die Agrartechnik des Landes hält die Maßnahmen für förderungswürdig und stellt - vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Förderungsmittel im Landesbudget sowie der erforderlichen Genehmigungen - eine Förderungshöhe von 62,5% (von Brutto) in Aussicht.

Die Bringungsgemeinschaft beantragt die Übernahme und Vorfinanzierung der Restkosten (37,5 % - ca. € 22.500) durch die Gemeinde Trebesing.

Die Gemeinde kann den beantragten Zuschuss aus der Zahlungsmittelreserve aufbringen.

Ich lege den Förderantrag dem Gemeinderat zur Behandlung vor.

Beilagen:

- Entwurf Vorfinanzierungsvereinbarung
- Entwurf Fördervereinbarung

Freundliche Grüße

Hanke Manfred

Der Entwurf der Förder- und Vorfinanzierungsvereinbarung lautet:

FÖRDERUNGSVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen der

Gemeinde Trebesing, vertreten durch Bürgermeister Prax Arnold, das Mitglied des Gemeindevorstandes Neuschitzer Hans, und das Mitglied des Gemeinderates Ing. Gruber Thomas in der Folge kurz „FÖRDERUNGSGEBERIN“ genannt

UND

der Bringungsgemeinschaft Güterweg Trebesing-Zlatting-Neuschitz vertreten durch den Obmann Feistritzer Manuel in 9852 Trebesing, Neuschitz 21; sowie die weiteren Mitglieder des Vorstandes der Bringungsgemeinschaft (Obmann-StellvertreterIn) und (KassierIn) in der Folge kurz „FÖRDERUNGSWERBER“ genannt.

1. Gegenstand der Förderungsvereinbarung:

1.1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Förderung der Maßnahme:

*Talseitige Hangsicherung im Bereich zwischen Neubauerkehre und Ortsbeginn
(im Jörgbauerfeld)*

2. Art und Höhe der Förderung:

2.1. Für die unter Punkt 1 beschriebene Maßnahme beträgt die Förderung

**37,5 % der tatsächlichen, förderfähigen Baukosten, das sind laut
Schätzung ca. EURO 22.500**

3. Auszahlungsbedingungen:

- 3.1. Die Bringungsgemeinschaft verpflichtet sich, neue Mitglieder auf Antrag zu denselben Konditionen wie Urmitglieder aufzunehmen. Es besteht kein Ablehnungsrecht.
- 3.2. Die Bringungsgemeinschaft hat die Wegöffentlichkeit auch für Nichtmitglieder der Bringungsgemeinschaft zu gewährleisten.
- 3.3. Die Auszahlung der Förderung erfolgt als Investitionskostenzuschuss nach nachgewiesenem Baufortschritt auf ein mit Vorlage des Rechnungsnachweises bekanntzugebendes Konto.
- 3.4. Die Endabrechnungsunterlagen (rechtsverbindlich gefertigter Schlussbericht einschließlich der Abrechnung mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen in übersichtlicher Form) sind spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme der Förderungsgeberin vorzulegen.

4. Finanzierungsplan:

4.1. Der Förderungswerber bestätigt die Aufbringung der nachstehend im Finanzierungsplan dargestellten Geldmittel:

| | | |
|---|---|--------|
| Gesamtbaukosten laut Firmenangebot/Schätzung | € | 60.000 |
| Landesförderung/Eigenmittel 62,5 % der Kosten | € | 37.500 |
| Gemeindezuschuss 37,5 % der Kosten | € | 22.500 |

5. Durchführung:

5.1. Bei allfälligen Änderungen des dem Vertrag zugrunde liegenden Projektes ist vor Durchführung der Maßnahme die schriftliche Zustimmung der Förderungsgeberin einzuholen.

5.2. Die Förderungsgeberin behält sich vor, allfällige technische und wirtschaftliche Überprüfungen der Maßnahme auch nach Fertigstellung durchzuführen. Der Förderungswerber hat daher über Aufforderung Organen der Förderungsgeberin den Zugang zur Anlage zu gestatten, erforderliche Auskünfte zu erteilen, sowie die Einsichtnahme in zugehörige Unterlagen zu ermöglichen.

6. Auszahlung:

6.1. Die Auszahlung der Förderungsmittel erfolgt – nach Verfügbarkeit – in Teilbeträgen nach Maßgabe des Baufortschrittes auf Grundlage der vom Förderungswerber vorzulegenden bereits anerkannten und saldierten Rechnungen bzw. tatsächlich geleisteten Zahlungen.

6.2. Akontozahlungen erfolgen auf Grundlage tatsächlich anerlaufener Kosten und als Vorgriff nur dann, wenn der Gemeinderat dies beschließt.

7. Rückforderungen:

7.1. Die Förderungsgeberin behält sich eine gänzliche oder teilweise Rückforderung von bereits ausbezahlten Mitteln, bei Verzinsung vom Tag der Auszahlung mit 7,5 % , in folgenden Fällen vor:

- Verringerung der förderfähigen Kosten aufgrund einer Überprüfung;
- schwere Verstöße gegen die Zusicherungs- und Auszahlungsbedingungen (insbesondere Punkte 3.1 und 3.2);
- nicht widmungsgemäße Verwendung der Mittel;
- die Förderung wurde auf Grundlage von wissentlich vorgebrachten unrichtigen Angaben des Förderungswerbers gewährt.

8. Schlussbestimmungen:

8.1. Der Förderungswerber erklärt diese Förderungsvereinbarung vorbehaltlos anzunehmen.

8.2. Das Original der Fördervereinbarung ist für die Gemeinde (Fördergeberin) bestimmt. Der Förderungswerber erhält eine Kopie.

8.3. Diesem Vertrag liegt ein Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 19. Dezember 2025 zugrunde.

Fertigung

V E R E I N B A R U N G

abgeschlossen zwischen der Gemeinde Trebesing, vertreten durch den Bürgermeister Prax Arnold, das Mitglied des Gemeindevorstandes Neuschitzer Hans und das Mitglied des Gemeinderates Ing. Gruber Thomas.

und

der Bringungsgemeinschaft Güterweg Trebesing-Zlatting-Neuschitz, im Folgenden kurz Bringungsgemeinschaft genannt, vertreten durch den Obmann Feistritzer Manuel, den/die Obmann-Stellvertreter(in), Kassier(1) wie folgt:

1.

Die Bringungsgemeinschaft setzt 2025/2026 Sanierungsmaßnahmen an der Weganlage durch. Eine Landesförderung (Agrartechnik) in Höhe von 62,5 % der Ausgaben ist avisiert.

Die Gemeinde Trebesing wird jene Restkosten, welche nach Abzug der Landesförderung verbleiben (37,5 % - ca. € 22.500) gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 18. Dezember 2025 übernehmen.

2.

Die Gemeinde Trebesing gewährt der Bringungsgemeinschaft für den Bedarfsfall eine unverzinsliche Vorfinanzierung der Straßenwiederherstellungsausgaben, unter folgenden Konditionen:

- a) Der Umfang der Bau- und Instandsetzungsmaßnahmen ist mit der Gemeinde Trebesing vorher abzustimmen und zu vereinbaren.***
- b) Sämtliche Auszahlungen der Gemeinde Trebesing an die Bringungsgemeinschaft werden bis zur Endabrechnung unter dem Titel "Vorfinanzierung" getätigt.*
- c) Zahlungen werden gegen die Vorlage bezahlter und von der Förderstelle geprüfter Rechnungen und der zugehörigen Bankkontoauszüge geleistet. Die Vorfinanzierung beträgt 100 % der jeweiligen Rechnungssumme. Das Zahlungsziel beträgt eine Woche.*
- d) Die Weganlage räumt der Gemeinde Trebesing das Recht ein, sich jederzeit beim Kreditinstitut über den aktuellen Stand des Girokontos/Baukontos der Bringungsgemeinschaft zu erkundigen.*
- e) Einlangende Landesförderungen für dieses Projekt sind von der Bringungsgemeinschaft der Gemeinde Trebesing binnen einer Woche der Höhe nach bekannt zu geben.*

- f) *Durch die Vorfinanzierungen der Gemeinde Trebesing soll eine Belastung der Weginteressenten mit Kreditzinsen und Kontoüberziehungsspesen verhindert werden. Deshalb hat die Bringungsgemeinschaft der Gemeinde Trebesing die sich durch einlangende Landesförderungen ergebende Guthabenstände des Giro-/Wegbaukontos binnen Wochenfrist zurückzuerstatten.*
- g) *Die Bringungsgemeinschaft hat binnen einer Woche nach Gesamtabrechnung des Projektes durch die Landesförderstelle (Fachabteilung 10 L - Agrartechnik) diese Abrechnungsunterlagen der Gemeinde Trebesing unaufgefordert vorzulegen.*
- h) *Anhand dieser Endabrechnung und der Sicherstellung der Finanzierung wird dann die definitive Höhe des Gemeindezuschusses ermittelt und auf die gewährten Vorfinanzierungen angerechnet. Nachzahlungen seitens der Gemeinde Trebesing sind binnen Wochenfrist fällig.*
- i) *Die Bringungsgemeinschaft verpflichtet sich, eine zu Gunsten der Gemeinde Trebesing resultierende Differenz (Vorfinanzierungen abzüglich Gemeindezuschuss) binnen einer Woche nach Einlangen der letzten Landesförderrate/Beihilfenrate zurückzuzahlen.*

Fertigung

Beratung und Beschlussfassung:

Neuschitzer Magdalena berichtet, dass die Hangsicherung unterhalb der Straßenwasserausleitung beim Güterweg, oberhalb des Energieerlebnisweges (Rutschung 2019), instand zu setzen ist.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, der Bringungsgemeinschaft Güterweg Trebesing-Zlatting-Neuschitz aus dem Gemeindebudget einen Zuschuss von 37,5 % zu den gegenständlichen Sanierungskosten (ca. € 22.500) zu gewähren und mit der Bringungsgemeinschaft die vorstehenden Vereinbarungen (Fördervereinbarung, Vorfinanzierungsvereinbarung) abzuschließen.

zu Punkt 2.3 - Budget, Verwaltung, Liegenschaftsverwaltung und Betriebe: Behandlung des Kontrollausschuss-Prüfberichtes vom 09. Dezember 2025;

Der Auszug aus der Sitzungsniederschrift lautet:

NIEDERSCHRIFT

über die regelmäßige Prüfung der Gebarung der Gemeinde Trebesing durch den Kontrollausschuss.

Bei der Prüfung der allgemeinen Kassenführung waren anwesend:**Vom prüfenden Organ:**

1. Obmann (Stellvertreter): Koch Michael
2. weitere Mitglieder: Neuschitzer Magdalena
3. Ersatzmitglieder: Egger Franz (verspätet)
Moser Andreas

**Bei der Prüfung der allgemeinen Kassenprüfung abwesend:
entfällt****Von der geprüften Kasse:**

Finanzverwalterin: Kaltenbrunner Karin

Prüfungszeitraum Gemeindegebarung:

vom 17.10.2025 bis: 05.12.2025

letzte Gebarungsprüfung: am 17. Oktober 2025
für den Zeitraum: vom 11.07.2025 bis: 16.10.2025

Tagesordnung

1. Allgemeine Kassenprüfung

zu Punkt 1: Allgemeine Kassenprüfung

Die Belege wurden stichprobenweise auf ihre Richtigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit geprüft.

I. Einleitende Feststellungen zur Kassenführung:

Den Bestimmungen des § 30 der K-GHG (Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz) über die personellen Voraussetzungen wird Rechnung getragen. Zur Abwicklung der Finanzverwaltung hat der Gemeinderat einen hierzu geeigneten und entsprechend ausgebildeten Gemeindebediensteten zu bestellen (Finanzverwalter).

Der Aufbau der Gemeindekasse entspricht den Grundsätzen des § 32 K-GHG (Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz). Alle baren Kassengeschäfte sind über die Gemeindekasse als Einheitskasse zu führen.

II. Kassenbestands- und Gebarungsprüfung

Im Rahmen der Kassenprüfung wurde der Kassenbestand mit dem Bargeldbestand der Hauptkasse gemäß dem angeführten Kassabuch per Tagesabschluss vom 9. Dezember 2025 überprüft.

Die Prüfung umfasste sämtliche Ein- und Auszahlungen laut Kassabuch. Die ermittelten Beträge stimmen mit dem in der Buchhaltung ausgewiesenen Kassenstand überein. Die kasseneigenen Gelder sind vollständig und korrekt im Kassenbestandsausweis enthalten.

Es befinden sich keine fremden Gelder im Kassenbestand, die nicht von der Kasse zu verwalten sind.

Der Tagesabschluss per 5. Dezember 2025 aus der Buchhaltung weist sowohl den identen Kassenbestand der Hauptkasse als auch den aktuellen Rücklagenbestand aus.

Zusätzlich wurde der Kontostand gemäß dem gedruckten Kontoauszug vom 3. Dezember 2025 überprüft. Eine Kontrolle des aktuellen Kontostands der Bank per 5. Dezember 2025 wurde ebenfalls durchgeführt.

III. Prüfung der Buchungen und Belege

Die Prüfung der Buchungen auf Grund der Belege aus der Buchhaltung wurden - stichprobenweise - vorgenommen.

Beschlüsse und Beanstandungen:

Es wurden keine Beanstandungen festgestellt. Die Kassenführung entspricht den Grundsätzen der Gesetzmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.

Zum Berichterstatter wurde Herr Koch Michael mit drei Stimmen gewählt.

Beratung und Beschlussfassung:

Koch Michael als Berichterstatter informiert kurz über die Inhalte der Kassenprüfung.

Der Gemeinderat nimmt den Prüfbericht des Ausschusses für die Kontrolle der Gebarung einstimmig zur Kenntnis.

**zu Punkt 2.4 - Budget, Verwaltung, Liegenschaftsverwaltung und Betriebe:
Beratung und Beschlussfassung über die Teilnahme am Kindergartenpool
des Gemeindeservicezentrums;**

Der Sitzungsvortrag lautet:

An den
Gemeinderat der
Gemeinde Trebesing

**Kindergarten Trebesing - Beitritt zum Personalpool des
Gemeindeservicezentrums; Sitzungsvortrag**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben im Kindergarten sechs Betreuerinnen, jeweils in Teilzeit, angestellt. Bei kurzfristigen Personalausfällen (Krankheit, Kurse, Weiterbildung etc.), muss die Kindergartenleitung schnell reagieren und oft auch improvisieren, um Ausfälle aus dem eigenen Personalstand wettzumachen. Für die zu leistenden Mehrstunden sind Lohnzuschläge von 25 % zu zahlen.

Das Gemeindeservicezentrum Klagenfurt hat für die Gemeinden Seeboden, Millstatt, Lurnfeld, Lendorf und Trebesing einen Personalpool eingerichtet und eine Kindergartenpädagogin als „Springerin“ eingestellt. Diese Mitarbeiterin soll bei kurzfristigen Personalausfällen aushelfen und die Einhaltung des Betreuungsschlüssels im Kindergarten sicherstellen. Bei der Anforderung gilt das „First Come – First Serve“-Prinzip.

Für die Gemeinde Trebesing fallen bei der Teilnahme an diesem Projekt folgende Kosten an:

- *Monatlicher Sockelbeitrag € 120,00 (für zwei Gruppen)*
- *Stundensatz für die Betreuung € 48,00*
- *allenfalls sind auch anteilige Reisekosten für die Betreuungsleistungen zu tragen.*

Im Voranschlag 2026 werden anteilige Ausgaben für den Personalpool bereits vorgesehen.

Ich lege den Punkt dem Gemeinderat zur Behandlung vor.

*Freundliche Grüße
Hanke Manfred*

Beratung und Beschlussfassung:

Der Bürgermeister berichtet, dass der Personalpool schon im Laufen ist, aber die abzuschließenden Verträge erst in der nächsten Sitzung zu behandeln sein werden.

Auf Antrag von Wirnsberger Thomas beschließt der Gemeinderat einstimmig, dass sich die Gemeinde Trebesing zu den vorstehend genannten Konditionen am Kindergarten-Personalpool des Gemeindeservicezentrums beteiligt.

**zu Punkt 2.5 - Budget, Verwaltung, Liegenschaftsverwaltung und Betriebe:
Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf des Stellenplanes 2026;**

Der Sitzungsvortrag lautet:

An den
Gemeinderat
der Gemeinde Trebesing

Entwurf des Stellenplanes 2026; Sitzungsvortrag

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Gemeinderat hat, noch vor der Behandlung des Voranschlages, den Stellenplan für das kommende Jahr zu beschließen.

Der Entwurf des Stellenplans 2026 entspricht dem Stellenplan 2025. Er ist zusammen mit dem Gemeindeservicezentrum erstellt und wurde von der Gemeindeabteilung begutachtet.

Er sieht vor:

- *vier Planstellen für die Gemeindeverwaltung (zwei Vollzeitstellen, zwei Teilzeitstellen mit einem Beschäftigungsausmaß von 90 % und 85 %);*
- *zwei Planstellen im Wirtschaftshof (eine Vollzeitstelle, eine Teilzeitstelle mit 80 %);*
- *sechs Planstellen im Kindergarten:*
 - *zwei Pädagoginnen (Beschäftigungsausmaß: 83,75 % und 70 %);*
 - *vier Kleinkindbetreuerinnen (Teilzeitkräfte mit 81,25 %, 62,50 %, 50,00 % und 10 %);*
- *zwei Planstellen im Reinigungsdienst: Teilzeitarbeitsplätze (57 % Schule und 35 % Kindergarten/Gemeindeamt).*

Die Saisonkräfte (Beschäftigungsdauer maximal 8 Monate) sind nicht im Stellenplan auszuweisen.

Vorgesehen sind je zwei SaisonmitarbeiterInnen im Wirtschaftshof (Winterdienst Altersberg, Grünraumpflege), sowie im Kindergarten (Sommerbetreuung und Reinigungsdienst August).

Die im Jahr 2026 voraussichtlich anstehende Nachbesetzung der Stelle Amtsleitung ist im Verordnungsentwurf nicht enthalten. Sie soll im Zuge der Anstellung der neuen Mitarbeiterin/des neuen Mitarbeiters durch eine Änderung des Stellenplanes erfolgen. Ich lege den Entwurf des Stellenplanes 2026 dem Gemeinderat zur Behandlung vor.

Beilagen

Verordnungsentwurf Stellenplan 2026

Freundliche Grüße

Hanke Manfred; Sachbearbeiter

Der Entwurf des Stellenplanes 2026 lautet:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 19. Dezember 2025, Zahl: 147-011/0-1/2025, mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2026 festgelegt wird (**Stellenverordnung 2026**)

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVVG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, wird verordnet:

§ 1

Beschäftigungsobergrenze

Für das Verwaltungsjahr 2026 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K-GBRPV 174 Punkte.

§ 2

Stellenplan

(1) Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden im Verwaltungsjahr 2026 folgende Planstellen festgelegt:

| Lfd. Nr | Beschäftigungs- ausmaß in % | Stellenplan nach K-GBG | | Stellenplan nach K-GMG | | BRP |
|------------------|--------------------------------|---------------------------|------|---------------------------|------------------|---------------|
| | | VWD- Gruppe | DKl. | GKl. | Stellen- wert | Punkte |
| 1 | 100,00% | B | VII | 16 | 60 | 60,00 |
| 2 | 90,00% | C | V | 10 | 42 | 37,80 |
| 3 | 85,00% | | | 8 | 36 | 30,60 |
| 4 | 100,00% | C | IV | 8 | 36 | 36,00 |
| 5 | 70,00% | K | - | 10 | 42 | |
| 6 | 83,75% | K | - | 9 | 39 | |
| 7 | 81,25% | P3 | III | 6 | 30 | |
| 8 | 50,00% | P3 | III | 6 | 30 | |
| 9 | 62,50% | P3 | III | 6 | 30 | |
| 10 | 10,00% | P3 | III | 6 | 30 | |
| 11 | 35,00% | P5 | III | 2 | 18 | |
| 12 | 57,00% | P5 | III | 2 | 18 | |
| 13 | 100,00% | P3 | III | 7 | 33 | |
| 14 | 80,00% | | | 6 | 30 | |
| BRP-Summe | | | | | | 164,40 |

(2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird eingehalten.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt am 01. Jänner 2026 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 25. Juli 2025, Zahl: 76-011/0-1/2025, mit welcher die Stellenplanverordnung für das Verwaltungsjahr 2025 geändert wird (2. Stellenplanänderung 2025) außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Arnold Prax

Beratung und Beschlussfassung:

Der Bürgermeister berichtet, dass der Saisonmitarbeiter für die Schneeräumung im Bereich Altersberg bis Ende Jänner 2026 geringfügig angemeldet ist und für den Monat Feber 2026 regulär einzustellen sein wird. Danach kann die Verrechnung wieder über den Maschinenring Service erfolgen.

Auf Antrag von Egger Franz beschließt der Gemeinderat einstimmig, den Stellenplan 2026 laut dem vorstehenden Entwurf zu genehmigen.

**zu Punkt 2.6 a) - Budget, Verwaltung, Liegenschaftsverwaltung und Betriebe:
Beratung und Beschlussfassung über das Gemeindebudget 2026: Festlegung der Untervoranschläge;**

Die Aufstellung der Untervoranschlagsentwürfe lautet:

An den
Gemeinderat der Gemeinde
Trebesing

Budget 2026 - Aufstellung der Untervoranschläge Feuerwehren und Volksschule

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Beilage erhalten Sie die Detailzahlen zu den Budgetentwürfen der Freiwilligen Feuerwehren und der Volksschule für das Haushaltsjahr 2026.

Eine Gegenüberstellung zum Voranschlag 2025 und dem Rechnungsabschluss 2024 ergibt folgende Entwicklung:

FEUERWEHREN:

| Feuerwehr | Ausgaben 2024 | Voranschlag 2025 | Budgetantrag 2026* |
|----------------|-----------------|--------------------|--------------------|
| Trebesing | € 31.174 | € 30.600,00 | € 33.600,00 |
| Altersberg | € 14.027 | € 18.500,00 | € 20.700,00 |
| Großhattenberg | € 17.018 | € 18.900,00 | € 18.000,00 |
| Gesamt | € 62.219 | € 68.000,00 | € 72.300,00 |

* Budgetantrag saldiert (Förderungen Einsatzbekleidung ist abgezogen)

Anschaffungswünsche 2026

| | |
|-----------------------|--|
| FF-Trebesing: | € 6.200 für Umstellung Einsatzbekleidung; LED-Scheinwerfer (€ 2.000) |
| FF-Altersberg: | € 6.800 für Umstellung Einsatzbekleidung; |

| | |
|---------------------------|---|
| FF-Großhattenberg: | € 5.000 für Umstellung Einsatzbekleidung; € 3.000 für Gebäudeinstandhaltung |
|---------------------------|---|

VOLKSSCHULE:

| Volksschule Trebesing | Ausgaben 2024 | Voranschlag 2025 | Budgetantrag 2026* |
|------------------------------|----------------------|-------------------------|---------------------------|
| Gesamt | € 74.305 | € 79.300,00 | € 73.300,00 |

** da aus Platzgründen weniger Schulkinder in die Nachmittagsbetreuung aufgenommen werden, sinkt der anteilige Kostenersatz für die Nutzung der Kindergarten-Infrastruktur*

4 Beilagen: (Detailaufstellungen Budgetentwürfe Feuerwehren, Volksschulen)

Allgemeine Feststellungen:

In keinem der Budgets sind Aufwendungen für die Herstellung des Glasfaseranschlusses (Grabungsarbeiten, Hausinstallation) vorgesehen.

Beratung und Beschlussfassung:

Auf Antrag von Neuschitzer Hans beschließt der Gemeinderat einstimmig, die Untervoranschläge 2026 der Freiwilligen Feuerwehren und der Volksschule Trebesing, gemäß den vorliegenden Entwürfen, und ergänzt um Aufwendungen für die Herstellung der Glasfaseranschlüsse, zu genehmigen.

**zu Punkt 2.6 b) - Budget, Verwaltung, Liegenschaftsverwaltung und Betriebe:
Beratung und Beschlussfassung über das Gemeindebudget 2026: Behandlung
des Voranschlagsentwurfes 2026;**

Der Sitzungsvortrag mit den Erläuterungen und dem Entwurf der
Voranschlagsverordnung lauten:

An den
Gemeinderat der
Gemeinde Trebesing

Sitzungsvortrag Voranschlag 2026

Der Voranschlag 2026 zeigt deutlich, dass die Gemeinde nur einen sehr eingeschränkten finanziellen Handlungsspielraum besitzt. Die Gegenüberstellung der weniger werdenden Einnahmen und der gleichzeitig steigenden Ausgaben verdeutlicht die angespannte Budgetlage.

Nach Abzug der Gebührenhaushalte

Rechnet man die Gebührenhaushalte Wasser, Müll und Kanal aus dem Gesamtbudget heraus, verbleiben verfügbare Mittel von € 191.800. Diese positive Kennzahl entsteht jedoch **ausschließlich deshalb**, weil **alle Bedarfszuweisungsmittel sowie die IKZ-Mittel für das Jahr 2026 vollständig (€ 597.000) im Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag eingearbeitet wurden**. Ohne diese vollständige Einplanung – die überwiegend verbindlich vorgegeben und zweckgebunden ist – würde **keine positive Eigenfinanzierungskraft** entstehen. Damit wird deutlich, dass der ausgewiesene finanzielle Spielraum **nicht aus eigener Budgetkraft** der Gemeinde stammt, sondern im Wesentlichen auf **extern zugewiesenen Mitteln (BZ und IKZ)** beruht. Gelder, die zunehmend für Investitionen fehlen.

Gegenüberstellung der Einnahmen- und Ausgabenentwicklung

Weniger werdende bzw. stagnierende Einnahmen:

- **Ertragsanteile an Bundessteuern:** Trotz eines moderaten Anstiegs über die Jahre bleibt das Gesamtniveau nahezu unverändert und reicht nicht aus, um die steigenden Ausgaben abzudecken.
- **Finanzzuweisungen des Landes:** Rückgang um 1,24 % gegenüber dem Voranschlag 2025.
- **Keine zusätzliche Bedarfszuweisungsreserve:** Die gesamten Bedarfszuweisungsmittel 2026 von € 547.000 sind vollständig veranschlagt – ein finanzieller Spielraum für zusätzliche Maßnahmen besteht nicht.
- **IKZ-Mittel: € 50.000** - auch diese Mittel sind vollständig gebunden und werden für den **Beitrag an die Schulgemeindeverbandsumlage** verwendet. Sie stehen daher nicht zur allgemeinen Finanzierung oder für Investitionen zur Verfügung.

Mehr werdende bzw. steigende Ausgaben:

Kostendruck durch Transferzahlungen an das Land Kärnten, insbesondere: Landesumlage (+ 31 %), Schulgemeindeverband, berufsbildende Pflichtschulen, Kinderbetreuungseinrichtungen, Sozialhilfe und Krankenanstalten.

- **Hoher Investitionsaufwand für die Kanalsanierung: € 600.000** – eine Ausgabe, deren Bedeckung durch Rücklagenentnahmen nicht im Voranschlag dargestellt werden darf und daher voll auf das Ergebnis im Finanzierungs- und Ergebnishaushalt durchschlägt.

- **Mitfinanzierung des Gemeindebeitrags an Güterwege: € 52.000**
- **Anschaffung von Feuerwehruniformen** (Einsatzbekleidung KS03): **€ 18.000** (Teilfinanzierung).
- **Steigende laufende Pflichtausgaben:** Personal-, Sach- und Energiekosten, Versicherungsbeiträge sowie Instandhaltung und Wartung von Software.
- **Zweckgebundenheit der Gebührenhaushalte:** Wasser-, Kanal- und Müllgebühren dürfen ausschließlich zur Finanzierung dieser Bereiche verwendet werden. Sie stehen somit nicht zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs zur Verfügung.
- **Keine verfügbaren freien Investitionsmittel:** Da Bedarfszuweisungen und IKZ-Mittel bereits vollständig gebunden sind, verbleibt im Jahr 2026 fast kein freier Investitionsspielraum.

Voranschlagszahlen:

Im Ergebnishaushalt werden die Erträge und Aufwendungen wie folgt festgelegt:

| | |
|---|--------------------|
| Erträge: | € 4.214.500 |
| Aufwendungen: | € 4.445.100 |
| Entnahmen von Haushaltsrücklagen: | € 0 |
| Zuweisung an Haushaltsrücklagen: | € 0 |
| SA 00 Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: | - € 230.600 |

Im Finanzierungshaushalt werden die Einzahlungen und Auszahlungen wie folgt festgelegt:

| | |
|---|-------------|
| Einzahlungen operativ: | € 3.489.000 |
| Auszahlungen operativ: | € 3.665.700 |
| Einzahlungen investiv: | € 232.300 |
| Auszahlungen investiv: | € 517.000 |
| Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | € 0 |
| Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | € 3.100 |

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: - € 464.500

Im Finanzierungsvooranschlag werden investive Investitionen und Investitionszuschüsse, die Darlehenstilgung und die Darlehensaufnahme dargestellt. Es sind Investitionen für das Projekt „Erweiterung der Wegerpeint“, des „örtlichen Entwicklungskonzept“ und „Erneuerung des Straßenwasserkanal Zlatting-Trebesing“ budgetiert.

Ich lege dem Gemeinderat den Entwurf des Voranschlages 2026 mit den Erläuterungen und den vorgeschlagenen, ergänzenden Festlegungen (Mittelbindungen Bedarfszuweisungs- und IKZ-Mittel) zur Behandlung vor.

Beilagen:

- *Verordnungsentwurf Voranschlag 2026*
- *Textliche Erläuterungen*
- *MEFP 2027 - 2030*
- *Voranschlag 2026*

*Freundliche Grüße
Kaltenbrunner Karin*

Textliche Erläuterungen¹

gemäß § 9 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 95/2024, zum Voranschlag 2026

1. Wesentliche Kennzahlen zum Voranschlag:

| 20638 Trebesing | | VA 2026 | Hoheitliche Gemeinde = Gesamthaushalt ohne kostendeckend geführte Betriebe 850-859 (820) | | | | | | | | |
|---|---------------------------|-----------------------------|--|---------------|-----------------|----------------|------------|------------|------------|------------|----------------|
| Eigenfinanzierungskraft - Berechnung | MVAG-Code | Hoheitliche Gemeinde | Gesamthaushalt | 850 | 851 | 852 | 853 | 854 | 858 | 859 | 820 |
| EHH Erträge | 21 | 3.743.900 | 4.214.500 | 108.900 | 233.500 | 128.200 | 0 | 0 | 0 | 0 | 180.000 |
| - Nicht finanzierungswirksame operative Erträge | 2117 | 100 | 100 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| - Nicht finanzierungswirksame Transfererträge | 2127 | 404.000 | 522.600 | 30.900 | 87.700 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 9.400 |
| - Nicht finanzierungswirksamer Finanzertrag | 2136 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| - EHH Erträge mit Projektbezug (VC 1/2) | 21 (VC 1/2) | 196.300 | 196.300 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| + FHH Einz. - Kapitaltransfers ohne Projektbezug (VC 0) Annuitätensersatz des K-BBF (Konto 3013) | 3331 (VC 0) Konto 3013 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| EHH Erträge - bereinigt | | 3.143.500 | 3.495.500 | 78.000 | 145.800 | 128.200 | 0 | 0 | 0 | 0 | 170.600 |
| EHH Aufwendungen | 22 | 3.389.000 | 4.445.100 | 112.500 | 820.200 | 123.400 | 0 | 0 | 0 | 0 | 179.000 |
| - Nicht finanzierungswirksamer Personalaufwand | 2214 | 1.100 | 1.100 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 100 |
| - Nicht finanzierungswirksamer Sachaufwand | 2226 | 439.300 | 582.000 | 54.600 | 88.100 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 21.800 |
| - Nicht finanzierungswirksamer Transferaufwand | 2237 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| - Nicht finanzierungswirksamer Finanzaufwand | 2245 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| - EHH Aufwendungen mit Projektbezug (VC 1/2) | 22 (VC 1/2) | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| - EHH Aufwendungen ohne Projektbezug (VC 0) EM-Zuführungen aus ZMR-Entnahmen (Konto 7999) | 2225 (VC 0) Konto 7999 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| - FHH Auszahlungen aus Kapitaltransfers ohne Projektbezug (VC 0) | 343 (VC 0) | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| + FHH Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | SU 36 | 3.100 | 3.100 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 3.100 |
| EHH Aufwendungen - bereinigt | | 2.951.700 | 3.865.100 | 57.900 | 732.100 | 123.400 | 0 | 0 | 0 | 0 | 160.200 |
| EHH - Saldo 0 bereinigt hoheitlich verfügbare Eigenfinanzierungskraft | SA0 ber. | 191.800 | -369.600 | 20.100 | -586.300 | 4.800 | 0 | 0 | 0 | 0 | 10.400 |

Die Saldenberechnung zeigt die tatsächlich verfügbare Eigenfinanzierungskraft der Gemeinde. Nach Abzug der Bedarfszuweisungen von 547.000 €, der IKZ-Mittel von 50.000 €, der Gebührenhaushalte und bereits zweckgebundener Mittel ergibt sich ein Überschuss von 191.800 €. Dieser positive Wert ist jedoch nur möglich, weil die Bedarfszuweisungen und die IKZ-Mittel vollständig eingesetzt werden.

¹ AKL: Abteilung 3 – Gemeinden und Katastrophenschutz (Stand August 2025).

2. Wesentliche Ziele und Strategien:

Der Voranschlag ist die Grundlage der Gebarung der Gemeinde Trebesing für das kommende Jahr und wird nach dem Gebot der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit, sowie nach den Grundsätzen der VRV 2015 erstellt. Ziel ist es, die kommunalen Interessen der Gemeinde zu wahren, die Liquidität zu sichern, Investitionen zu tätigen, die Lebensqualität und die Basisinfrastruktur in der Gemeinde aufrecht zu erhalten.

3. Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes:

Der aktuelle Haushaltsstand zeigt, dass die Gemeinde nur über einen sehr begrenzten finanziellen Handlungsspielraum verfügt. Die allgemeinen Einnahmen entwickeln sich kaum und reichen nicht aus, um die laufenden und steigenden Ausgaben zu decken. Gleichzeitig binden gesetzliche Verpflichtungen und Pflichtausgaben einen großen Teil der verfügbaren Mittel, wodurch kaum freie Finanzressourcen entstehen.

Die derzeit positive Eigenfinanzierungskraft ergibt sich im Wesentlichen aus externen und zweckgebundenen Zuweisungen. Aus eigener Budgetkraft kann die Gemeinde nur einen sehr eingeschränkten Beitrag zur Finanzierung von Instandhaltungen oder Investitionen leisten. Freie Reserven stehen nicht zur Verfügung, und die gebundenen Gebührenhaushalte dürfen ausschließlich für ihren jeweiligen Zweck verwendet werden.

Vorausschauend ist festzuhalten, dass ohne strukturelle Verbesserungen der Einnahmensituation oder Entlastungen bei den Pflichtausgaben weder der Werterhalt der Infrastruktur noch zukünftige Investitionen nachhaltig finanzierbar sein werden. Die finanzielle Entwicklung zeigt klar, dass der Gemeindehaushalt mittelfristig vor großen Herausforderungen steht und Maßnahmen zur Stabilisierung notwendig werden.

4. Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag:²

4.1. Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

| | | |
|---|---|-----------|
| Erträge: | € | 4.214.500 |
| Aufwendungen: | € | 4.445.100 |
| Entnahmen von Haushaltsrücklagen: | € | 0 |
| Zuweisung an Haushaltsrücklagen: | € | 0 |
| <hr/> | | |
| Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: ³ | € | - 230.600 |

² Übernahme der Daten aus § 2 Abs. 1 und 2 der Voranschlagverordnung 2026.

³ Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

4.2. Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

| | | |
|---------------|---|-----------|
| Einzahlungen: | € | 3.721.300 |
| Auszahlungen: | € | 4.185.800 |

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:⁴ € - 464.500

4.3. Analyse des Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlags:

Der **Ergebnisvoranschlag** stellt den Wertverbrauch (Aufwand) sowie den Wertzuwachs (Ertrag) dar. Neben den laufenden Aufwendungen kommen hier insbesondere die Abschreibungen auf das Anlagevermögen, sowie die Dotierung von Rückstellungen dazu.

Der **Finanzierungsvoranschlag** liefert Informationen zur Liquidität der Gemeinde und zur Finanzierung des Gesamthaushalts, sowie seiner Teilbereiche. Die jeweiligen Salden beinhalten auch die Ergebnisse der betrieblichen Einrichtungen (Wasserversorgung, Kanalisation, Altstoff- und Müllsammlung, Energieanlagen).

Der **Saldo 1** zeigt das Ergebnis aus der operativen Gebarung. Er stellt die laufenden Einzahlungen und Auszahlungen dar. Dieser Wert weist einen negativen Cash-flow von - € 176.700 aus dem laufenden Betrieb aus.

Der **Saldo 2** zeigt die Nettoinvestitionen. Dies sind die Investitionen abzüglich der Zuschüsse wie auch Einzahlungen aus Vermögensveräußerungen. Der negative Saldo bedeutet, es wird bei den Bauprojekten mehr investiert, als an Zuschüssen und Fördermitteln eingenommen wird.

Der **Saldo 3** weist das Ergebnis von Saldo 1 und Saldo 2 summiert aus. Damit wird transparent, ob die Gemeinde die Nettoinvestitionen mit eigenen Mitteln finanzieren kann oder neue Finanzschulden aufnehmen muss.

Der **Saldo 4** gibt Auskunft über die Schuldengebarung. Ein positiver Saldo bedeutet, dass die Gemeinde ein Darlehen aufnehmen musste.

Der **Saldo 5** zeigt die Änderung der Finanzmittel vor der voranschlagsunwirksamen Gebarung.

Der Ergebnisvoranschlag sowie der Finanzierungsvoranschlag zeigen ein merklich negatives Ergebnis, weil ein hoher Investitionsaufwand von € 600.000 im Kanalhaushalt für das Jahr 2026 vorgesehen sind. Die Bedeckung, durch eine Rücklagenentnahme aus dem Kanalhaushalt wird nicht dargestellt.

⁴ Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

Ohne den Einsatz der Bedarfszuweisungsmittel von € 547.000 und der IKZ Mittel von € 50.000 würde der Ergebnis- und der Finanzierungshaushalt noch ein größeres negatives Ergebnis ausweisen.

Diese vom Land Kärnten vorgegebene Veranschlagung der vollen Bedarfszuweisungsmittel bedeutet aber auch, dass keinerlei finanzielle Reserven mehr für neue Bau- und sonstige Investitionsmaßnahmen bestehen.

5. Dokumentation nach Art. 15 Abs. 2 Österreichischer Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013:⁵

Die Gemeinde hält die Vorgaben des Art. 15 Abs. 2 des Österreichischen Stabilitätspakts 2012 ein. Damit erfüllt die Gemeinde alle vorgeschriebenen Dokumentationspflichten.

6. Strategische Jahresplanung des Schulden- und Liquiditätsmanagements gemäß § 11 Kärntner Spekulationsverbotsgesetz – K-SpvG

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 19. Dezember 2025, Zahl: 902/2025, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2026 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2026)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung von LGBl. Nr. 95/2024 wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2026.

§ 2

Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

- (1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

| | | |
|---------------|---|-----------|
| Erträge: | € | 4.214.500 |
| Aufwendungen: | € | 4.445.100 |

⁵ An dieser Stelle kann – wenn erforderlich – die Dokumentation nach Art. 15 Abs. 2 Österreichischer Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013 erfolgen: Danach haben die Gemeinden bei der Erstellung ihrer jährlichen Voranschläge den Zusammenhang zwischen dem Voranschlag und dem nach ESVG jeweils zu verantwortenden Bereich mittels einer einfachen Überleitungstabelle zu dokumentieren und die vereinbarten Fiskalregeln einzuhalten. Abweichungen von der festgelegten mittelfristigen Planung sind zu erläutern.

| | | |
|--|---|------------------|
| <i>Entnahmen von Haushaltsrücklagen:</i> | € | 0 |
| <i>Zuweisung an Haushaltsrücklagen:</i> | € | 0 |
| <i>Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:</i>⁶ | € | - 230.600 |

(2) *Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:*

| | | |
|---|---|------------------|
| <i>Einzahlungen:</i> | € | 3.721.300 |
| <i>Auszahlungen:</i> | € | 4.185.800 |
| <i>Geldfluss aus der voranschlags- wirksamen Gebarung:</i>⁷ | € | - 464.500 |

§ 3

Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte⁸ gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

Sämtlicher Personalaufwand (Postenklasse 5) ist innerhalb der Hoheitsverwaltung und bei den Teilabschnitten 211000 und 240000 sowie dem Teilabschnitt mit Kostendeckungsprinzip 820000 gegenseitig deckungsfähig.

Sämtliche Ausgaben des Sachaufwandes innerhalb eines Verwaltungszweiges sind gegenseitig deckungsfähig.

Alle Verwaltungsstellen des ordentlichen Haushaltes, deren Ausgaben durch zweckgebundene Einnahmen zu decken sind (Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit, Haushalte mit Kosten-/Gebührendeckungsprinzip) können die veranschlagten Ausgaben im Ausmaß der Mehreinnahmen überschreiten.

§ 4

Kontokorrentrahmen, innere Darlehen, Stundensätze Wirtschaftshof

(1) *Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG und § 39 Abs 1 K-GHG werden der Kontokorrentrahmen⁹ und die Inanspruchnahme innerer Darlehen wie folgt festgelegt:*

- a) *Zur vorübergehenden Zwischenfinanzierung von Mittelaufwendungen für investive Einzelvorhaben dürfen kurzfristig innere Darlehen bis zu einem Gesamtbetrag von € 300.000, aus der allgemeinen Haushaltsrücklage, der Grundankaufsrücklage und der Zweckerücklage des Kanalgebührenhaushaltes aufgenommen werden. Die inneren Darlehen sind nach Maßgabe der Einnahmen*

⁶ Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

⁷ Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

⁸ Zweite Dekade des Ansatzes.

⁹ Zum höchstmöglichen Gesamtausmaß siehe § 37 Abs. 2 K-GHG iVm Art. V Abs. 4 LGBl. 80/2019.

innerhalb von 6 Monaten, jedenfalls aber bis zum Abschluss des Haushaltsjahres 2026, rückzuführen.

- b) Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2026 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Finanzierungs- und Ergebnishaushaltes in Anspruch genommen werden dürfen, wird mit € 200.000 festgelegt.

(2) Stundensätze Wirtschaftshof:

Die Stundensätze des Wirtschaftshofes für das Jahr 2026 werden aufgrund der erfolgten Kalkulation festgelegt:

| | |
|---|---------|
| 1 Verrechnungsstunde Arbeiter (100%) | € 44,00 |
| 1 Verrechnungsstunde Arbeiter (80%) | € 42,00 |
| 1 Verrechnungsstunde für die Zugmaschinen | € 36,00 |
| pro Kilometer PKW Wirtschaftshof | € 1,70 |

§ 5

Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Beilagen:

Voranschlag 2026

Der Bürgermeister:
Prax Arnold

Übersicht über Abgaben (Beiträge, Steuern, Gebühren) und privatrechtliche Entgelte der Gemeinde Trebesing **GEBÜHRENTABELLE** - Stand 01.01.2026 (nach den derzeitigen gültigen Verordnungen der Gemeinde Trebesing)

| Bezeichnung / Art der Abgabe bzw. des privatrechtlichen Entgeltes | Hebesatz v.H./v.T. | der Bemessungsgrundlage |
|--|-----------------------------|----------------------------|
| | | oder |
| | Euro-Betrag (inkl. Ust.) | je Einheit |
| GRUNDSTEUER von land. u. forstw. Betrieben | 500 v.H. | des Messbetrages |

| | | |
|---|------------|--|
| GRUNDSTEUER von den Grundstücken | 500 v.H. | des Messbetrages |
| ZWEITWOHNSITZABGABE | | |
| bei Wohnungen mit einer Nutzfläche bis 30 m ² | € 4,70 | pro Monat |
| bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 30 m ² bis 60 m ² | € 10,60 | pro Monat |
| bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 60 m ² bis 90 m ² | € 17,70 | pro Monat |
| bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 90 m ² | € 29,50 | pro Monat |
| ORTSTAXE | | |
| | € 1,70 | pro Person u. Nächtigung |
| PAUSCHALIERTE ORTSTAXE | | |
| | € 1,70 | pro Person u. Nächtigung |
| VERGNÜGUNGSSTEUERN | | |
| a) für Filmvorführungen | 10 v.H. | der Bemessungsgrundlage |
| b) für Veranstaltungen (außer Filmvorf.) | 5 v.H. | der Bemessungsgrundlage |
| e) für alle anderen Veranstaltungen | 25 v.H. | der Bemessungsgrundlage |
| VERGNÜGUNGSSTEUER (Dartgerät) | | |
| | € 42,00 | pro Monat |
| VERGNÜGUNGSSTEUER (Geldspielapparat) | | |
| | € 68,00 | pro Monat |
| HUNDEABGABE | | |
| | € 40,00 | pro Hund pro Jahr |
| HUNDEMARKE | | |
| | € 2,80 | pro Hund |
| TIERKÖRPERENTSORGUNG | | |
| | € 1,40 | KAT 1 je kg |
| | € 1,26 | KAT 2 je kg |
| | € 1,15 | KAT 3 je kg |
| FRIEDHOFSGEBÜHREN (Altersberg) | | |
| Grabnutzungsgebühr alle 10 Jahre | € 55,00 | Einzelgrab (1,00 m x 2,00 m) |
| | € 90,00 | Familiengrab (2,00 m x 2,00 m) |
| | € 125,00 | Familiengrab groß (größer als 2,00 m x 2,00 m) |
| Friedhofspflegegebühr pro Kalenderjahr | € 12,00 | Einzelgrab |
| | € 24,00 | Familiengrab |
| | € 36,00 | Familiengrab groß |
| | € 100,00 | Benützungsg Gebühr Aufbahungshalle |
| WASSERANSCHLUSSBEITRAG | | |
| | € 1.760,00 | pro Bewertungseinheit |
| WASSERBEZUGSGEBÜHREN | | |
| | € 1,65 | pro m ³ verbr. Wasser |
| WASSERBEREITSTELLUNGSGEBÜHR | | |
| | € 57,75 | entspricht 35m ³ pro Jahr |

| | | |
|--|------------|--------------------------------------|
| KANALANSCHLUSSBEITRAG | € 2.543,55 | pro Bewertungseinheit |
| KANALBENÜTZUNGSGEBÜHREN | € 2,20 | pro m ³ verbr. Wasser |
| KANALBEREITSTELLUNGSGEBÜHR | € 77,00 | entspricht 35m ³ pro Jahr |
| ABFALLGEBÜHREN | | |
| für Hausmüll je 80 l Sack | € 10,45 | pro Entleerung |
| <i>für Hausmüll je 80 l Sack (Sonderbereich)</i> | € 9,50 | <i>pro Entleerung</i> |
| für Hausmüll je 120 l Tonne | € 14,96 | pro Entleerung |
| <i>für Hausmüll je 120 l Tonne (Sonderbereich)</i> | € 13,53 | <i>pro Entleerung</i> |
| für Hausmüll je 240 l Tonne | € 29,48 | pro Entleerung |
| <i>für Hausmüll je 240 l Tonne (Sonderbereich)</i> | € 26,51 | <i>pro Entleerung</i> |
| für Hausmüll je 1100 l Tonne | € 131,01 | pro Entleerung |
| für biogene Abfälle je 120 l Tonne | € 11,88 | pro Entleerung |
| für biogene Abfälle je 240 l Tonne | € 16,39 | pro Entleerung |
| KINDERGARTENBEITRÄGE: | | |
| Seitens der Kärntner Landesregierung, Abt. 6, wird die Bildung und Betreuung der Kinder gefördert, wodurch die Betreuungskosten entfallen. | | |
| ESSENSBEITRAG | | |
| Kindergarten | € 5,00 | pro Mittagessen |
| Kreativbeitrag: | | |
| Kindergarten | € 8,00 | pro Monat |
| SCHULISCHE NACHMITTAGSBETREUUNG | | |
| Elternbeitrag | | |
| für 1 - 4 Betreuungstag/Monat | € 31,00 | pro Kind monatlich |
| für 5 - 8 Betreuungstag/Monat | € 35,00 | pro Kind monatlich |
| für 9 - 12 Betreuungstag/Monat | € 46,00 | pro Kind monatlich |
| für 13 - 16 Betreuungstag/Monat | € 58,00 | pro Kind monatlich |
| ab 17 Betreuungstage/7Monat | € 70,00 | pro Kind monatlich |
| Essensbeitrag: | | |
| Volksschule | € 6,00 | pro Mittagessen |
| KOPIERKOSTEN | | |
| Farbkopien | | |
| Kopie 1 Stück | € 0,80 | pro Kopie/Seite |
| Kopien 2-10 Stück | € 0,50 | pro Kopie/Seite |
| Kopien mehr als 10 Stück - pro Stück | € 0,30 | pro Kopie/Seite |
| Kopien für Betriebe und Vereine | € 0,15 | pro Kopie/Seite |
| Schwarz - weiß Kopien | | |
| Kopie 1 Stück | € 0,50 | pro Kopie/Seite |
| Kopien 2-10 Stück | € 0,25 | pro Kopie/Seite |
| Kopien mehr als 10 Stück - pro Stück | € 0,15 | pro Kopie/Seite |
| Kopien für Betriebe und Vereine | € 0,04 | pro Kopie/Seite |
| Etiketten 1 Blatt | € 0,40 | pro Kopie/Seite |

| | | |
|--|----------|------------------|
| Laminieren 1 Stück Folie | € 1,00 | pro Kopie/Seite |
| ENTGELTLICHE NUTZUNG | | |
| Turnsaal VS Trebesing | € 8,00 | pro Stunde |
| Vereinshaus Altersberg | € 4,00 | pro Stunde |
| GEMEINDEZEITUNG | | |
| 1 Seite | € 120,00 | pro Einschaltung |
| 1/2 Seite | € 80,00 | pro Einschaltung |
| 1/4 Seite | € 60,00 | pro Einschaltung |
| WEGERPEINT | | |
| Veranstaltungen bis 150 Personen | € 84,00 | pro Tag |
| Veranstaltungen bis 500 Personen | € 180,00 | pro Tag |
| Veranstaltungen bis 1000 Personen | € 360,00 | pro Tag |
| Veranstaltungen mehr als 1000 Personen | € 600,00 | pro Tag |
| PAUSCHALGEBÜHR für Verwaltungsaufwand | | |
| Rechnungssumme bis 99,00 Euro | € 10,00 | pro Rechnung |
| Rechnungssumme ab 100,00 Euro | € 20,00 | pro Rechnung |
| Vereinbarung, Vertrag | € 50,00 | |
| Sondernutzung pro Straße | € 50,00 | |

Beratung und Beschlussfassung:

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat das Schreiben der wirtschaftlichen Gemeindeaufsicht vom 09.12.2025, Zahl: 03-SP05-Vo-105477/2025-5, zur Kenntnis. Darin wird nochmals bestätigt, dass die hoheitliche Eigenfinanzkraft von € 191.800 nur deshalb erzielt werden kann, weil € 597.000 an Bedarfszuweisungsmitteln und IKZ-Bonus für die Finanzierung des operativen Haushaltes eingesetzt sind. Dieses Geld konnte bisher größtenteils für Bau- und Investitionsvorhaben verwendet werden.

Auf Antrag von Neuschitzer Hans beschließt der Gemeinderat einstimmig die Empfehlung an den Gemeinderat, den Voranschlag 2026 laut dem von der Gemeindeaufsicht begutachteten Entwurf zu genehmigen.

**zu Punkt 2.6 c) - Budget, Verwaltung, Liegenschaftsverwaltung und Betriebe:
Beratung und Beschlussfassung über das Gemeindebudget 2026:
Genehmigung des Mittelfristigen Finanzplanes 2027 - 2030;**

Der Sitzungsvortrag lautet:

An den
Gemeinderat der
Gemeinde Trebesing

Sitzungsvortrag gemäß § 78 (1a) K-AGO - Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2027 - 2030

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der mittelfristige Ergebnis- und Finanzierungsplan weist für die Jahre 2027 bis 2030 zwar positive Salden aus, doch entsteht dieses Plus ausschließlich aus der **operativen Gebarung – ohne Berücksichtigung jeglicher investiven Vorhaben**. Investitionen wurden bewusst nicht eingeplant, da die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen derzeit sehr unsicher sind.

Wesentlich ist außerdem:

Das dargestellte Ergebnis ist nur deshalb positiv, weil **85 % der Bedarfszuweisungsmittel auf Basis des Jahres 2026** im Plan eingepflegt wurden. Ohne diese Landesmittel wäre – trotz steigender Kommunalsteuereinnahmen – kein ausgeglichenes Ergebnis erzielbar. Die Mehreinnahmen aus der Kommunalsteuer können die stark steigenden laufenden Kosten nicht abfangen.

Die Hauptgründe für den hohen Aufwand liegen in:

- **Steigenden betrieblichen Aufwendungen** (Energie, Personal, Sachkosten)
- **Erhöhten Umlagen und Zuweisungen** an das Land Kärnten sowie an Gemeindeverbände

| Jahr | Operatives Nettoergebnis (Ergebnishaushalt) | Geldfluss Saldo 5 (Finanzierungshaushalt) |
|-------------|--|--|
| 2027 | € 178.100 | € 290.600 |
| 2028 | € 189.000 | € 258.400 |
| 2029 | € 178.400 | € 231.400 |
| 2030 | € 211.800 | € 268.200 |

Fazit:

Das positive Ergebnis im mittelfristigen Finanzierungsplan ist rein operativ und nur durch die Einrechnung von 85 % der Bedarfszuweisungsmittel erreichbar. Ohne diese Unterstützung des Landes Kärnten wäre die Darstellung eines positiven oder ausgeglichenen Ergebnisses nicht möglich. Für die kommenden Jahre ist daher weiterhin eine äußerst vorsichtige Budgetpolitik geboten – insbesondere mit Blick auf künftige Investitionsentscheidungen.

Freundliche Grüße
Kaltenbrunner Karin

Beratung und Beschlussfassung:

Auf Antrag von Neuschitzer Hans beschließt der Gemeinderat einstimmig, den Mittelfristigen Finanzplan 2027 bis 2030 laut dem vorliegenden Entwurf zu genehmigen.

**zu Punkt 2.7 a) - Budget, Verwaltung, Liegenschaftsverwaltung und Betriebe:
Beratung und Beschlussfassung zu Gebührenanpassungen 2025 -
Umstellung der Müllgebühren auf Bereitstellungs- und Entleerungsgebühr
und Neuerlassung der Abfuhrordnung;**

Der Sitzungsvortrag lautet:

An den
Gemeinderat der
Gemeinde Trebesing

***Neuorganisation der Müllgebühren in der Gemeinde Trebesing – Erlassung einer
neuen Müllabfuhrordnung; Sitzungsvortrag***

Sehr geehrte Damen und Herren!

Durch die Inbetriebnahme des neuen Altstoffsammelzentrums des Reinhaltverbandes Lieser-Maltatal ergibt sich die Notwendigkeit, die Müllgebühren neu zu berechnen. Im Zuge dessen wird dem Gemeinderat vorgeschlagen, die Müllgebühren in eine Bereitstellungsgebühr und eine Entsorgungsgebühr zu splitten. Mit der Einführung einer Bereitstellungsgebühr sollen künftig auch die Eigentümer von Zweitwohnsitzen und von Leerständen einen fairen Beitrag zur Finanzierung des Müllhaushaltes leisten.

*Neu ist die geplante Einführung einer 80-Liter-Tonne als kleinsten Müllbehälter (bisher war das die 120-Liter-Mülltonne). Dadurch werden Ein- bis Drei-Personen-Haushalte gerechter behandelt – und das Mülltrennen stärker honoriert. Der durchschnittliche Müllanfall pro Person und Woche soll – **aufgrund** der in den letzten Jahren steigenden Müllmengen, die beim Abfallwirtschaftsverband angeliefert werden – von bisher fünf Liter auf sechs Liter angehoben werden.*

Erläuterungen zu den vorgeschlagenen Änderungen der Müllabfuhrordnung und der Müllgebührenordnung:

Die Bereitstellungsgebühr darf maximal die Hälfte der jährlichen Ausgaben für die Umweltberatung sowie die Müll- und Wertstoffsammlung betragen. Sie stellt sicher, dass Zweitwohnsitze und Leerstände auch einen Beitrag zu den Kosten der Hausmüllbeseitigung und Wertstoffsammlung tragen. Durch die Bereitstellungsgebühr sollen hauptsächlich die Aufwendungen der Wertstoffsammlung

(Sammelinseln, Altstoffsammelzentrum) und der laufenden Administration mitfinanziert werden.

Es **hat** im Vorfeld Überlegungen gegeben, die Bereitstellungsgebühr an die Gebäudegröße (Nutzungseinheiten) festzumachen. Das würde Leerstände und Zweitwohnsitze etwas stärker belasten, begünstigt aber große Wohn- oder Betriebseinheiten. Deshalb wird die Bindung der jährlichen Bereitstellungsgebühr an die aufzustellende Mülltonne vorgeschlagen.

Durch die Einführung der Bereitstellungsgebühr für Wohn- und Betriebsgebäude sowie öffentliche Anstalten im Dauersiedlungsbereich war es auch notwendig, gegenüber der Müllabfuhrordnung 2023 im Ortsteil Hintereggen einen weiteren Sonderbereich (Anwesen Hintereggen 3) einzurichten.

Eckpunkte der Bereitstellungsgebühr:

Von der Bereitstellungsgebühr sollen durch die Verordnung jene Betriebe, die keine Bewilligung zur Entsorgung des Betriebsmülls über die Hausmüllsammlung aufweisen, **sowie** Betriebsgebäude, die ausschließlich Lager- und Abstellzwecken dienen, Aufbahnhallen, Kirchen, Veranstaltungsstätten nach dem Kärntner Veranstaltungsgesetz, Feuerwehrgerätehäuser und Buswartehäuschen sowie Gebäude außerhalb des Dauersiedlungsbereiches, die nicht ständig bewohnt und **witterungsbedingt** auch nicht ständig bewohnbar sind (wie Alm- und Jagdhütten etc.), ausgenommen werden.

Für die nicht ständig bewohnbaren Gebäude außerhalb des Dauersiedlungsbereiches besteht die Möglichkeit, bei Bedarf Müllsäcke anzukaufen und diese bei den in der Abfuhrordnung genannten Sammelplätzen zu übergeben.

Die Definition des Dauersiedlungsraumes lautet:

Der Dauersiedlungsbereich umfasst die über öffentliche Straßen im Sinne des Kärntner Straßengesetzes (K-StrG 2017, LGBl. Nr. 8/2017, in der geltenden Fassung) oder über Güterwege und Hofzufahrten im Sinne des Kärntner Güter- und Seilwege-Landesgesetzes (K-GSLG, LGBl. Nr. 4/1998, in der geltenden Fassung) erschlossenen und an das Stromnetz der KNG – Kärnten Netz GesmbH angeschlossenen Ortskerne, Streusiedlungen und Einzelobjekte der Ortschaften Aich, Altersberg, Großhattenberg, Hintereggen, Neuschitz, Oberallach, Pirk, Rachenbach, Radl, Trebesing, Trebesing-Bad, Zelsach und Zlatting.

Nicht Teil des Dauersiedlungsraumes sind alle Alm-, Jagd- und sonstigen Hütten. Ein Erkennungsmerkmal ist auch, dass diese Gebäude nicht für die ständige Wohnnutzung ausgestattet sind. Diese Gebäude sind oftmals nur zu Fuß erreichbar. Ihr „Beitrag“ zur Nutzung der allgemeinen Müllinfrastruktur (Wertstoffsammlung etc.) ist sehr gering. Somit ist es vertretbar, diese Bauten explizit von der Bereitstellungsgebühr auszunehmen, zumal sie auch nicht ständig bewohnbar sind.

Der Unterschied zwischen **Feuerwehrrüsthaus** und Feuerwehrrüsthaus besteht darin, dass im Gerätehaus nur Feuerwehrausrüstung lagert, dort aber keine Aufenthaltsräume bestehen.

Neu ist die Klarstellung, dass auf Antrag auch größere als die in der Verordnung vorgesehenen Müllbehälter verwendet werden dürfen.

Die übrigen Bestimmungen der Müllabfuhrordnung und der Abfallgebührenverordnung (Sonderbereich, Festsetzung der Anzahl der Entleerungen, Müllsäcke als Zusatzbehälter) **entsprechen im Wesentlichen den bisherigen Regelungen.**

Beilagen:

Entwurf Neuverordnung Müllabfuhrordnung

Freundliche Grüße

Hanke Manfred

Der Entwurf der Abfuhrordnung lautet:

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 19. Dezember 2025 Zahl: 148 – 813/2025, mit der die Sammlung und die Abfuhr von Haus- und Sperrmüll geregelt wird (Abfuhrordnung 2026)

Gemäß § 24 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004, K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, wird verordnet:

§ 1

Müllabfuhr durch die Gemeinde

- (1) Die Gemeinde Trebesing sorgt im Rahmen der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 für die Sammlung und die Abfuhr von Haus- und Sperrmüll und richtet zu diesem Zweck eine Müllabfuhr ein.
- (2) Die Müllbehälter werden von der Gemeinde Trebesing bzw. den von der Gemeinde mit der Abfuhr beauftragten Unternehmen beigestellt.

§ 2

Sammlung und Abfuhr von Sperrmüll im Abholbereich

- (1) Die Abfuhr von Sperrmüll durch die Gemeinde Trebesing erfolgt im Bedarfsfall über Anforderung.

- (2) Weiters kann die Sammlung und Abfuhr des Sperrmülls in der Form erfolgen, dass dieser zu festgelegten Terminen zum Altstoffsammelzentrum Eisentratten des Reinhaltverbandes Lieser-Maltatal verbracht wird.

§ 3 Sonderbereich

- (1) Der Sonderbereich umfasst:

- A) Im Ortsteil Radl den Bereich Schmelz, das sind
- in der KG 73018 Trebesing die Grundstücke Nr. .68/3, .106, 986, 990 und 1020;
 - die in der KG 73013 Radl gelegenen Grundstücke Nr. .35/1,.36/1, .94, 204/2, 204/4, 205, 206, 207 und 209/3 (Beilage 1 Plandarstellung Sonderbereich Radl);
- B) Einzellage im Ortsteil Großhattenberg - Grundstück Nr. .63/2 KG 73013 Radl (Beilage 2 Plandarstellung Sonderbereich Großhattenberg);
- C) Einzellage im Ortsteil Neuschitz - Grundstücke Nr. .79, 450/5 und 452/1 KG 73018 Trebesing (Beilage 3 Plandarstellung Sonderbereich Neuschitz);
- D) Einzellage im Ortsteil Zlatting - Grundstück Nr. .67/4 KG 73018 Trebesing (Beilage 4 Plandarstellung Sonderbereich Zlatting);
- E) Einzellage im Ortsteil Trebesing - Grundstück Nr. .22 KG 73018 Trebesing (Beilage 5 Plandarstellung Sonderbereich Trebesing);
- F) Einzellage im Ortsteil Altersberg - Grundstück Nr. 1234 KG 73001 Altersberg (Beilage 6 Plandarstellung Sonderbereich Altersberg);
- G) Einzellage im Ortsteil Zelsach - Grundstücke Nr. .77 und 1214/2 KG 73001 Altersberg (Beilage 7 Plandarstellung Sonderbereich Zelsach);
- H) Einzellage im Ortsteil Hintereggen - Grundstücke Nr. .64/1 KG 73001 Altersberg (Beilage 8 Plandarstellung Sonderbereich Hintereggen).

- (2) Die Plandarstellungen (Beilagen) bilden einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 4

Sammelplätze und Standorte für Großraumbehälter aus dem Sonderbereich

(1) *Die Sammelplätze für den Haus- und Sperrmüll und die Standorte der Großraumbehälter für die Sammlung des Hausmülls werden wie folgt festgelegt:*

- A) *Ortsteil Radl, Bereich Schmelz: linksufriges Brückenwiderlager der Schmelzbrücke, Grundstück Nr. 200/1 KG 73013 Radl.*
- B) *Einzellage im Ortsteil Großhattenberg: Hofzufahrt vlg. Gartler vor dem Garagengebäude auf Grundstück Nr. .63/2 KG 73013 Radl.*
- C) *Einzellage im Ortsteil Neuschitz: Güterweg Zlatting-Neuschitz, Grundstück Nr. 1235/1 KG 73018 Trebesing, Einbindung der Zufahrt zu Neuschitz 9.*
- D) *Einzellage im Ortsteil Zlatting: Hofstelle Zlatting 8 – Einmündung des Feldweges bei Grundstück Nr. 811/1 KG 73018 Trebesing.*
- E) *Einzellage im Ortsteil Trebesing: Kreuzung Aufschließungsweg (Grundstück 1191 KG 73018 Trebesing) mit der L10 Trebesinger Straße.*
- F) *Einzellage im Ortsteil Altersberg: Einmündung der Hofzufahrt vlg. Kreuth in den Güterweg Zelsach-Hintereggen auf Grundstück Nr. 1344 KG 73001 Altersberg.*
- G) *Einzellage im Ortsteil Zelsach: Einmündung der Hofzufahrt vlg. Rudbauer in den Güterweg Zelsach-Hintereggen auf Grundstück Nr. 1185 KG 73001 Altersberg.*
- H) *Einzellage im Ortsteil Hintereggen: Weggabelung bei der Hofzufahrt Hintereggen 4, Grundstück Nr. 1351/2 KG 73001 Altersberg (öffentliches Gut).*

§ 5

Abfuhr von Hausmüll im Abholbereich

Die zu verwendenden Müllbehälter sind für deren Entleerung an der jeweiligen (straßenseitigen) Grundstücksgrenze bzw. Hauszufahrt des bebauten Grundstückes zu den festgesetzten Abfuhrterminen, jeweils bis 6:00 Uhr bereitzustellen.

§ 6

Müllbehälter

(1) *Die Anzahl und Größe der Müllbehälter für die bebauten Grundstücke im Abhol- und Sonderbereich wird unter Bedachtnahme auf den durchschnittlichen ortsüblichen Anfall von Abfällen der in einem Haushalt meldebehördlich gemeldeten Personen, sowie entsprechend der Art und Größe der Betriebe oder*

Arbeitsstellen festgelegt. Die Mindestanzahl von einem Müllbehälter je bebautem Grundstück mit einem bewohnbaren Gebäude, das ist ein Gebäude, das mindestens eine Wohnung enthält, darf nicht unterschritten werden.

(2) Als Müllbehälter sind aufzustellen:

a) im Abholbereich:

- Müllbehälter mit einem Fassungsraum von 80 Liter
- Müllbehälter mit einem Fassungsraum von 120 Liter
- Müllbehälter mit einem Fassungsraum von 240 Liter
- Müllbehälter mit einem Fassungsraum von 1.100 Liter

b) im Sonderbereich:

- Müllbehälter mit einem Fassungsraum von 80 Liter
- Müllbehälter mit einem Fassungsraum von 120 Liter
- Müllbehälter mit einem Fassungsraum von 240 Liter

c) Der ortsübliche Anfall an Abfall einer im Haushalt meldebehördlich gemeldeten Person wird mit mindestens 6 Litern Abfall pro Woche festgelegt.

d) Für den in Betrieben, Anstalten, öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Arbeitsstellen iSd § 2 Abs. 2 lit. a K-AWO anfallenden Hausmüll wird als durchschnittlicher ortsüblicher Anfall von Abfall bei

- bis zu 8 Mitarbeitern 120 Liter Abfall pro Woche
- mehr als 8 Mitarbeitern 240 Liter Abfall pro Woche

festgelegt.

(3) Als Müllbehälter gelten auch Müllsäcke (80 Liter), sie können für nicht ständig bewohnte Gebäude außerhalb des Dauersiedlungsraumes als Müllbehälter, ansonsten zusätzlich zu den aufzustellenden Müllbehältern bei einem zeitlich beschränkten, außerordentlichen Abfallanfall bezogen werden. Die Übergabe erfolgt an den Sammelplätzen des Sonderbereiches (§ 4 der Verordnung). Müllsäcke können im Gemeindeamt Trebesing erworben werden.

(4) Es steht den Eigentümern frei, bei einem nicht bloß kurzfristigen höheren Hausmüllanfall, die Beistellung eines größeren Müllbehälters beim Bürgermeister zu beantragen.

§ 7

Verwendung und Reinigung der Müllbehälter

(1) Die Müllbehälter sind in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und dürfen nur so weit befüllt werden, dass sie stets der Art des Müllbehälters entsprechend geschlossen werden können.

- (2) Die Müllbehälter sind in der Art und Weise rein zu halten, dass der Hygiene und dem Erfordernis zur Vermeidung der Geruchsbelästigung Rechnung getragen wird.

§ 8

Grundsätze für die Berechnung der Abfallgebühren

- (1) Die Gebühren für die Möglichkeit zur Benutzung bzw. Inanspruchnahme der Einrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung (Bereitstellungsgebühr) sowie für die tatsächliche Inanspruchnahme dieser Einrichtungen (Entsorgungsgebühr) werden in einer eigenen Gebührenverordnung nach § 55 ff der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO 2004, LGBL. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 47/2025, ausgeschrieben.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr wird nach der Höhe der Kosten des Gebührenhaushaltes Müllentsorgung und Altstoffsammlung, maximal mit 50 % festgelegt. Sowohl die Bereitstellungsgebühr, als auch die Entsorgungsgebühr werden auf die Gesamtzahl der aufgestellten Müllbehälter, entsprechend dem Volumen, aufgeteilt.
- (3) Die Eigentümer eines bebauten Grundstückes haben, sofern dieses zumindest drei Monate ununterbrochen unbewohnt ist, spätestens nach dem Ablauf des dritten Monats lediglich die Bereitstellungsgebühr zu entrichten. (§ 56 Abs 4. K-AWO).
- (4) Die Gemeinde darf für die Entsorgung von Abfällen mit Ausnahme der Entsorgung von Hausmüll und der Entsorgung von Betriebsmüll nach § 25 Abs. 2 und 3 K-AWO ein privatrechtliches Entgelt nach den Bestimmungen des § 59 K-AWO verlangen.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2026 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 16. Dezember 2022, Zahl: I-852/2022, mit der die Sammlung und die Abfuhr von Haus- und Sperrmüll geregelt wird (Abfuhrordnung 2023), außer Kraft.

Beilagen:

- 8 Plandarstellungen

Der Bürgermeister

Prax Arnold

Beratung und Beschlussfassung:

Der Sachbearbeiter berichtet, dass die Abfuhrordnung gegenüber dem ausgesendeten Entwurf beim § 6 „Müllbehälter“ dahingehend abgeändert wurde, dass Müllsäcke nicht als aufzustellende Müllbehälter gelten, sondern nur für nicht ständig bewohnte Gebäude außerhalb des Dauersiedlungsraumes und nur für einen temporären Bedarf als Zusatzmüllsack zu verwenden sind. Diese Änderungen sind in den vorstehenden Entwurf bereits eingearbeitet.

Der Gemeinderat diskutiert ausführlich über die Einführung einer Bereitstellungsgebühr, die Einführung von 80-Liter Mülltonnen und die Anhebung des durchschnittlichen Müllanfalls pro Person/Woche auf 6 Liter.

Es werden Fragen zur Kombination von Müllbehältern (120-Liter Tonne mit einer 80-Liter Tonne statt einer 240-Liter Tonne), der Berechnungsgrundlage für den Müllanfall (gemeldete Personen pro Haushalt oder pro Gebäude) etc. erörtert.

Der Bürgermeister berichtet, dass bei der Überschreitung des durchschnittlichen Müllanfalls für ein Müllgefäß der nächstgrößere Behälter vorgeschrieben wird (z.B. 240-Liter Tonne statt 1 x 120-Liter Tonne und 1 x 80-Liter Tonne).

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat, die Änderungen in der Organisation der Hausmüllbeseitigung (Bereitstellungsgebühr, kleinere Mülltonnen etc.) umzusetzen und die Abfuhrordnung 2026, gemäß dem vorstehenden (angepassten) Verordnungsentwurf zu erlassen.

**zu Punkt 2.7 b) - Budget, Verwaltung, Liegenschaftsverwaltung und Betriebe:
Beratung und Beschlussfassung zu Gebührenanpassungen 2025 -
Anpassung der Müllgebühren;**

Der Sitzungsvortrag lautet:

*An den
Gemeinderat der
Gemeinde Trebesing*

***Splittung der Müllgebühren in Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühr samt
Festlegung und Anpassung der Gebührenhöhe; Sitzungsvortrag***

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zuletzt konnten wir mit einem jährlichen **Müllgebührenaufkommen Einnahmen von ca. € 92.000** erzielen und damit **sowie Erlösen aus der Altstoffsammlung** diesen Gebührenhaushalt ausgabendeckend gestalten.

Zwei Parameter haben sich in der Finanzierung des Hausmüll- und Wertstoffsammelhaushaltes stark geändert.

Es sind bei der Alt(Wert)stoffsammlung im Gegensatz zu den letzten Jahren kaum mehr Erlöse zu erzielen. Für Sammlungen, die für uns bisher Einnahmen brachten oder zumindest kostenlos waren (Altpapier, Alttextilien) fallen beträchtliche Verwertungskosten an. Zudem sind die Zahlungen der Abfallwirtschaft für die Reinhaltung der Wertstoffsammelinseln ausgelaufen. Das führt im Jahr 2026 zu Mehraufwendungen im Müllhaushalt von ca. € 18.000.

Die Darlehenstilgung für den Neubau, sowie der laufende Betrieb des Altstoffsammelzentrums in Eisentratten, ziehen für uns, gegenüber den Kosten des bisherigen Sammelzentrums in Gmünd, anteilig zusätzliche Ausgaben in der Höhe von ca. € 24.000 mit sich.

Somit müssen wir ab dem Jahr 2026 weitere ca. € 42.000 aus den Müllgebühren aufbringen. Das führt zu einer massiven Kostensteigerung für unsere Haushalte.

Durch die Splittung der Müllgebühren in eine Bereitstellungsgebühr und eine Entsorgungsgebühr wird der Kreis der Beitragspflichtigen erweitert. Die Bereitstellungsgebühr ist künftig auch für Leerstände und Zweitwohnsitze zu entrichten. Sie ist in der Kalkulation mit 45 % des Müllgebührenaufkommens angesetzt.

Die Eckpunkte der Bereitstellungsgebühr lauten:

Die Bereitstellungsgebühr darf maximal die Hälfte der jährlichen Ausgaben für die Umweltberatung, Müll- und Wertstoffsammlung betragen. Sie stellt sicher, dass Zweitwohnsitze und Leerstände auch einen Beitrag zu den Kosten der Hausmüllbeseitigung und Wertstoffsammlung tragen. Durch die Bereitstellungsgebühr sollen hauptsächlich die Aufwendungen der Wertstoffsammlung (Sammelinseln, Altstoffsammelzentrum) und der laufenden Administration mitfinanziert werden.

Von der Bereitstellungsgebühr sollen durch die Abfuhrordnung jene Betriebe, die keine Bewilligung zur Entsorgung des Betriebsmülls über die Hausmüllsammlung aufweisen, Betriebsgebäude, die ausschließlich Lager- und Abstellzwecken dienen, Aufbahnhallen, Kirchen, Veranstaltungsstätten nach dem Kärntner Veranstaltungsgesetz, Feuerwehrgerätehäuser und Buswartehäuschen, sowie Gebäude außerhalb des Dauersiedlungsbereiches, die nicht ständig bewohnt und witterungsbedingt auch nicht ständig bewohnbar sind (wie Alm- und Jagdhütten etc.), ausgenommen werden.

Für die nicht ständig bewohnbaren Gebäude außerhalb des Dauersiedlungsbereiches besteht die Möglichkeit, bei Bedarf Müllsäcke anzukaufen und diese bei den in der Abfuhrordnung genannten Sammelplätzen zu übergeben.

Die Definition des Dauersiedlungsraumes lautet:

Der Dauersiedlungsbereich umfasst die über öffentliche Straßen im Sinne des Kärntner Straßengesetzes (K-StrG 2017, LGBL. Nr. 8/2017, in der geltenden Fassung) oder über Güterwege und Hofzufahrten im Sinne des Kärntner Güter- und Seilwege-Landesgesetzes (K-GSLG, LGBL. Nr. 4/1998, in der geltenden Fassung) erschlossenen und an das Stromnetz der KNG – Kärnten Netz GesmbH angeschlossenen Ortskerne, Streusiedlungen und Einzelobjekte der Ortschaften Aich, Altersberg, Großhattenberg, Hintereggen, Neuschitz, Oberallach, Pirk, Rachenbach, Radl, Trebesing, Trebesing-Bad, Zelsach und Zlatting.

Nicht Teil des Dauersiedlungsraumes sind alle Alm-, Jagd- und sonstigen Hütten. Ein Erkennungsmerkmal ist auch, dass diese Gebäude nicht für die ständige Wohnnutzung ausgestattet sind.

Diese Gebäude sind oftmals nur zu Fuß erreichbar. Ihr „Beitrag“ zur Nutzung der allgemeinen Müllinfrastruktur (Wertstoffsammlung etc.) ist sehr gering. Somit ist es vertretbar, diese Bauten von der Bereitstellungsgebühr auszunehmen.

Der Unterschied zwischen Feuerwehrrüsthaus und Feuerwehrgerätehaus besteht darin, dass im Gerätehaus nur Feuerwehrausrüstung lagert, dort aber keine Aufenthaltsräume bestehen.

Die Bereitstellungsgebühr wird an die Größe des Müllbehälters gebunden und entsprechend dem Behältervolumen berechnet und mit Dauerbescheid festgesetzt.

Entsorgungsgebühr:

Die Entsorgungsgebühr wird auf die Gesamtzahl der aufgestellten Mülltonnen nach dem Volumen aufgeteilt. Sie ist somit für die tatsächliche Inanspruchnahme der Müllabfuhr (Entleerung, Abfuhr und Entsorgung des Hausmülls) zu entrichten. Bei Wohnbauten, die länger als drei Monate durchgehend unbewohnt sind, entfällt die Entsorgungsgebühr.

Einem vielfachen Wunsch aus der Bevölkerung soll durch die Einführung einer 80-Liter-Mülltonne (bisher war die 120-Liter-Mülltonne die kleinste Mülltonne) Rechnung getragen werden. Dadurch werden Müllvermeidung und Mülltrennung entsprechend honoriert.

In den Sonderbereichen laut Abfuhrordnung wird die Müllentsorgungsgebühr gegenüber dem Abfuhrbereich um etwa 10 % abgesenkt.

Die Basisdaten für die Müllgebührenkalkulation zeigen aufgrund der stark veränderten Rahmenbedingungen die Notwendigkeit einer markanten Gebührenerhöhung. Die Details dazu sind in der beiliegenden Gebührenkalkulation enthalten.

Ich legen die Neufestsetzung der Müllgebühren dem Gemeinderat zur Behandlung und Beschlussfassung vor.

Freundliche Grüße

Hanke Manfred

Beilagen:

- Kalkulation Müllgebühren 2026
- Verordnungsentwurf Müllgebühren 2026

Der Entwurf der Müllgebührenverordnung 2026 lautet:

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 19. Dezember 2025, Zahl: 149-852/2025, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung 2026)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, sowie §§ 55 ff. Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 - K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 19. Dezember 2025, Zahl: 148 – 813/2025 mit der die Entsorgung von Abfällen (Abfuhrordnung 2026) geregelt wird, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

- (1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühren werden geteilt ausgeschrieben. Als Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und Umweltberatung und die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme

einerseits und als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen andererseits.

§ 2

Bereitstellungsgebühr

(1) Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

| | | |
|--------------------------------|------|----------|
| a) je 80 Liter Müllbehälter | Euro | 99,00 |
| b) je 120 Liter Müllbehälter | Euro | 148,50 |
| c) je 240 Liter Müllbehälter | Euro | 297,00 |
| d) je 1.100 Liter Müllbehälter | Euro | 1.342,00 |

Bei bebauten Grundstücken, die nicht ununterbrochen bewohnt sind und wo deshalb keine Entsorgungsgebühr anfällt (§ 56 Abs. 4 K-AWO), entspricht die Bereitstellungsgebühr der Höhe des Gebührensatzes des 80-Liter-Müllbehälters.

(2) Von der Entrichtung der Bereitstellungsgebühr sind ausgenommen:

- a) Betriebe, in denen Betriebsmüll anfällt, sofern keine Genehmigung nach § 25 Abs. 2 K-AWO vorliegt;
- b) Nicht ständig bewohnte Gebäude (wie Alm- und Jagdhütten) außerhalb des Dauersiedlungsbereiches;
- c) Betriebsgebäude die ausschließlich Lager- und Abstellzwecken dienen, Aufbahrungshallen, Kirchen, Veranstaltungsstätten nach dem Kärntner Veranstaltungsgesetz, Feuerwehrgerätehäuser, Buswartehäuschen und alle sonstigen bebauten Grundstücke, bei denen kein Hausmüll gemäß § 2 Abs. 2a K-AWO anfällt.

§ 3

Entsorgungsgebühr

(1) Die Höhe der Entsorgungsgebühr ergibt sich im Abholbereich aus der Vervielfachung der durchgeführten Entleerungen je Müllbehälter mit der vom Bürgermeister gemäß § 23 Abs 3. K-AWO festgesetzten Anzahl der Entleerungen mit dem jeweiligen Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10% für:

| | | |
|--------------------------------------|------|--------|
| a) je 80 Liter Müllsack (Zusatzsack) | Euro | 10,45 |
| b) je 80 Liter Müllbehälter | Euro | 10,45 |
| c) je 120 Liter Müllbehälter | Euro | 13,20 |
| d) je 240 Liter Müllbehälter | Euro | 25,30 |
| e) je 1.100 Liter Müllbehälter | Euro | 110,00 |

(2) Die Höhe der Entsorgungsgebühr ergibt sich im Sonderbereich aus der Vervielfachung der durchgeführten Entleerungen je Müllbehälter mit der vom Bürgermeister gemäß § 23 Abs 3 K-AWO festgesetzten Anzahl der Entleerungen mit dem jeweiligen Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10% für:

| | | |
|--------------------------------------|------|-------|
| a) je 80 Liter Müllsack (Zusatzsack) | Euro | 9,50 |
| b) je 80 Liter Müllbehälter | Euro | 9,50 |
| c) je 120 Liter Müllbehälter | Euro | 12,00 |
| d) je 240 Liter Müllbehälter | Euro | 23,00 |

(3) Für die Entsorgung des Sperr- und Sondermülls wird im Altstoffsammelzentrum Eisentratten des Reinhaltverbandes Lieser- Maltatal entsprechend der Betriebs- und Tarifordnung ein privatrechtliches Entgelt verrechnet.

§ 4

Abgabenschuldner

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.
- (2) Die Gebührenschild geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Festsetzung der Abfallgebühren hat – mit Ausnahme der Abfallgebühr für die Zusatzsäcke - gemäß § 9 des Gesetzes über die Organisation und die Besonderheiten der Abgabenverwaltung in Kärnten – Kärntner Abgabenorganisationsgesetz – K-AOG, LGBl. Nr. 42/2010, in der Fassung LGBl. Nr. 43/2017, mit Abgaben-Dauerbescheid zu erfolgen.
- (2) Vierteljährlich am 15. Februar, am 15. Mai, am 15. August und am 15. November sind anteilige Zahlungen aufgrund dieser Abgabenfestsetzung zu leisten.
- (3) Der Betrag wird jeweils mittels Lastschriftanzeigen mitgeteilt.

(4) Die Abfallgebühr für den Zusatzsack ist mit Abholung des Müllsackes im Gemeindeamt der Gemeinde Trebesing zu entrichten.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2026 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 19. Juli 2024, Zahl: 75-813/2024, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung 2025), außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Prax Arnold

Beratung und Beschlussfassung:

Der Bürgermeister betont, dass die deutliche Erhöhung der Müllentsorgungskosten (neues Altstoffsammelzentrum und Mehrausgaben für die Altstoffsammlung) auf die Gebührenzahler aufgeteilt werden muss. Durch die Einführung einer Bereitstellungsgebühr und der 80-Liter Tonne kann die Gebührenerhöhung für viele Haushalte in Grenzen gehalten werden.

Wirnsberger Thomas sieht im Amtsvortrag eine Bevorzugung der kleineren Haushalte, zu Lasten der größeren Einheiten.

Laut Bürgermeister wird die Hälfte der Müllgebührenzahler künftig nur eine 80-Liter Tonne aufstellen müssen. Bei Wohnhausanlagen ist die Mehrbelastung, bezogen auf die Anzahl der Wohnungen, nicht unwesentlich höher. Er räumt aber ein, dass es wohl keine Lösung gibt, die alle gleich belastet. Wichtig ist, dass durch die Bereitstellungsgebühr nunmehr auch Leerstände und Zweitwohnsitze einen Beitrag zur Finanzierung der Hausmüllentsorgung leisten.

Der Gemeinderat berät über die Lastenaufteilung zwischen Bereitstellungs- und Entleerungsgebühr aber auch zwischen den verschiedenen, aufzustellenden Müllbehälter-Größen. Wichtig wird es sein, die Bevölkerung in der Umstellungsphase umfassend zu informieren.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, die Müllgebühren 2026 gemäß der vorliegenden Kalkulation neu festzulegen und die Abfallgebührenverordnung 2026, laut vorstehendem Entwurf, zu erlassen.

**zu Punkt 2.7 c) - Budget, Verwaltung, Liegenschaftsverwaltung und Betriebe:
Beratung und Beschlussfassung zu Gebührenanpassungen 2025 - Anpassung
der Bio-Müllgebühren;**

Der Sitzungsvortrag lautet:

*An den
Gemeinderat
der Gemeinde Trebesing*

Neuerlassung einer Biomüllgebührenverordnung; Sitzungsvortrag

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Gemeinderat hat im Vorjahr die Biomüllgebühren angepasst. Die Kalkulation der Finanzverwaltung hat ergeben, dass die Weitergabe der inflationsbedingten Ausgabensteigerungen für das Jahr 2026 erforderlich ist. Die Erhöhung der Sammlungs- und Entsorgungsgebühren für Bioabfälle beträgt ca. 5 %.

Ich lege dem Gemeinderat die Gebührenkalkulation 2026 und den Entwurf der neuen Biomüll-Gebührenverordnung zur Behandlung vor.

2 Beilagen

*Freundliche Grüße
Hanke Manfred*

Der Entwurf der Biomüllverordnung 2026 lautet:

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 19. Dezember 2025, Zahl: 151 – 852/2025, mit der Gebühren für die Entsorgung von biogenen Abfällen ausgeschrieben werden (Bioabfallgebührenverordnung 2026)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025 sowie §§ 55 ff. Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 - K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 19. Dezember 2025, Zahl: 148-813/2025, mit der die Entsorgung von Abfällen geregelt wird (Abfuhrordnung 2026), wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Als Vergütung für den durch die Entsorgung von biogenen Abfällen entstehenden Aufwand werden Bioabfallgebühren ausgeschrieben.

§ 2

Bioabfallgebühr

Die Höhe der Bioabfallgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der durchgeführten Entleerungen je Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

- 1. je 120 Liter Müllbehälter Euro 12,37*
- 2. je 240 Liter Müllbehälter Euro 17,03*

§ 3

Abgabenschuldner

- 1. Schuldner der Bioabfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Bioabfallgebühr zur ungeteilten Hand.*
- 2. Die Gebührenschild geht im Falle eines Eigentumsübergangs eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Bioabfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.*

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- 1. Die Festsetzung der Bioabfallgebühr hat gemäß § 9 des Gesetzes über die Organisation und die Besonderheiten der Abgabenverwaltung in Kärnten – Kärntner Abgabenorganisationsgesetz – K-AOG, LGBl. Nr. 42/2010, in der Fassung LGBl. Nr. 43/2017, mit Abgaben-Dauerbescheid zu erfolgen.*
- 2. Vierteljährlich am 15. Februar, am 15. Mai, am 15. August und am 15. November sind anteilige Zahlungen aufgrund dieser Abgabefestsetzung zu leisten.*

3. Der Betrag wird jeweils mittels Lastschriftanzeigen mitgeteilt.

§ 5

Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2026 in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 19. Juli 2024, Zahl: 76 – 813/2024, mit der Gebühren für die Entsorgung von biogenen Abfällen ausgeschrieben werden (Bioabfallgebührenverordnung 2025), außer Kraft.

Der Bürgermeister

Prax Arnold

Beratung und Beschlussfassung:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, die Biomüllgebühren 2026 gemäß der vorliegenden Kalkulation und dem vorstehenden Verordnungsentwurf neu festzulegen und die Verordnung zu erlassen.

**zu Punkt 2.7 d) - Budget, Verwaltung, Liegenschaftsverwaltung und Betriebe:
Beratung und Beschlussfassung zu Gebührenanpassungen 2025 -
Anpassung der Gebührenverordnung zur Tierkörperentsorgung;**

Der Sitzungsvortrag lautet:

An den
Gemeinderat der
Gemeinde Trebesing

Anpassung der Tierkörperentsorgungsgebühren; Sitzungsvortrag

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die letzte Festlegung der Gebühren für die Einsammlung, Ablieferung und Beseitigung der Schlachtabfälle und Falltiere (bis 80 kg) erfolgte für das Jahr 2025. Die Nachbetrachtung hat ergeben, dass diese damals neu verordneten Beiträge gerade noch kostendeckend waren.

Für das Jahr 2025 liegt noch keine Endabrechnung vor, es ist allerdings aufgrund einer notwendigen Investition (Erneuerung der Kühlhaustüren) der Firma Klein GmbH

(Tierkörperverwertung) sowie der allgemeinen Teuerung mit einer Ausgabenunterdeckung zu rechnen.

Die Berechnungen ergeben, dass für eine Kostendeckung im kommenden Jahr eine Anpassung der TKE-Gebühren um 5 % erforderlich ist. Ich lege dem Gemeinderat daher diesen Punkt zur Behandlung vor.

Die Anpassung der TKE-Gebühren hat auf die sonstigen Vereinbarungen (anteiliger Kostenrückerersatz gegen Nachweis) keine Auswirkungen.

Beilagen

- Berechnungsblatt Gebührenanpassung
- Verordnungsentwurf

Freundliche Grüße

Silvia Wirnsberger

Der Entwurf der TKE-Gebührenverordnung 2026 lautet:

V E R O R D N U N G

*des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 19. Dezember 2025; Zahl: 150 - 825/2025, über die Ausschreibung von Gebühren für die Ablieferung, Beseitigung und unschädliche Entsorgung von Materialien und Nebenprodukten für Falltiere, Kleinmengen und Schlachtprodukten aus Schlacht- und Zerlegebetrieben im kommunalen Sammelsystem - **Tierkörpergebührenverordnung 2026***

Gemäß § 13 Abs. 1 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBL. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 47/2025, in Verbindung mit §§ 16, 17 Abs 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl I Nr. 128/2024, sowie § 3 Abs. 3 der Verordnung des Landeshauptmannes vom 18. September 2008, Zl. 11-ALL-26/12-2008, über die Organisation der Meldung, Ablieferung und Weiterleitung sowie der Übernahme von Materialien und Nebenprodukten, Falltieren, Kleinmengen und Schlachtprodukten aus Schlacht- und Zerlegebetrieben in kommunalen Sammelsystemen (Tierkörperverwertungsverordnung 2008), LGBL. Nr. 69, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 39/2024 wird verordnet:

§ 1 Gebühren

(1) Für die Einsammlung, Ablieferung, Beseitigung und unschädliche Verbringung der abzuliefernden Gegenstände sind folgende Gebühren zu leisten.

Für ablieferungspflichtige Gegenstände der

Kategorie 1 (SRM, tote Tiere gem. Kat 1)

je Kilogramm Euro 1,47

Kategorie 2 (Schlachtmüll mit Weichteilen und tote Tieren gem. Kat 2)

je Kilogramm Euro 1,32

Kategorie 3 (Knochen, Rind, Schwein, Därme Schwein gewaschen)

je Kilogramm Euro 1,21

§ 2 Abgabenschuldner

(1) Abgabenschuldner sind die Erzeuger und Verwahrer ablieferungspflichtiger Gegenstände.

(2) Die Gebühr für die Inanspruchnahme der kommunalen Sammelstelle ist jährlich zu entrichten.

§ 3 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 20. Dezember 2024 Zahl: 141 - 825/2024, über die Ausschreibung von Gebühren für die Ablieferung, Beseitigung und unschädliche Entsorgung von Materialien und Nebenprodukten für Falltiere, Kleinmengen und Schlachtprodukten aus Schlacht- und Zerlegebetrieben im kommunalen Sammelsystem - (Tierkörpergebührenverordnung 2025), außer Kraft gesetzt.

Der Bürgermeister

Prax Arnold

Beratung und Beschlussfassung:

Wirnsberger Thomas erkundigt sich, ob beim neuen Altstoffsammelzentrum eine Sammelmöglichkeit für tierische Abfälle vorgesehen ist. Der Bürgermeister bestätigt dieses Vorhaben. Der Obmann des Reinhaltverbandes arbeitet schon an der Einrichtung einer TKE-Sammelstelle.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, die Gebühren für die Tierkörperentsorgung für das Jahr 2026 gemäß der vorliegenden Kalkulation und dem vorstehenden Verordnungsentwurf neu festzulegen und die Gebührenverordnung zu erlassen.

zu Punkt 3.1 - Raumordnung - Bau- und Investitionsvorhaben: Änderungen des Flächenwidmungsplanes 2025;

Der Sitzungsvortrag lautet:

***Sitzungsvortrag - Erläuterungen
zu Änderungen des Flächenwidmungsplanes - Punkt 2/2024***

Einleitung:

Die Neuerlassung des Flächenwidmungsplanes war für dieses Jahr geplant. Sie verzögert sich unter anderem aufgrund fehlender Unterstützung durch die Landesunterabteilung „Fachliche Raumordnung“. Aus dem Vorjahr steht somit ein Widmungspunkt zur gesonderten Behandlung und Beschlussfassung an.

02/2024 Umwidmung des Grundstückes Nr. 136/3 und eines Teiles der Grundstücke Nr. 138/1 und 140/2 , alle KG 73018 Trebesing, von Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland Kraftwerksanlage; Ausmaß der Widmungsänderung: 1.795 m²; Antragsteller: Pichler Herwig, 9852 Trebesing

a) Lage, Topographie, Gefährdungsbereiche:

Auf der nach Osten - zur Bundesstraße B99 hin - geneigten Wiesenfläche wird das Krafthaus des wasserrechtlich bewilligten Kleinkraftwerkes Rachenbach errichtet. Der Widmungsbereich liegt zwischen der A10 – Tauernautobahn im Westen und Süden, der B 99 und dem Lieserfluss im Osten und dem Rachenbach im Norden. Er ist fernab jeglicher Wohnbebauung sowie von unbebautem Bauland situiert.

b) Infrastruktur/Aufschließung:

Die Verkehrserschließung erfolgt über die B99 Katschbergstraße. Es wird keine Strom- oder Wasserversorgung benötigt. Es fallen keine häuslichen Abwässer an. Dach- und Oberflächenwässer werden im Baubereich versickert.

c) Raumplanerische Überlegungen zur Widmungsänderung:

Die Grünlandwidmung für die Errichtung eines bewilligten Wasserkraftwerkes (Krafthaus) entspricht den Vorgaben und Zielsetzungen des Kärntner Raumordnungsgesetzes.

Ungünstige örtliche Gegebenheiten (Bodenbeschaffenheit, Grund- und Oberflächenwasserbelastung) sind nicht bekannt.

Der Widmungsbereich liegt außerhalb kartierter Gefahrenzonen oder Einzugsbereichen von Wildbächen und Flüssen, oder sonstiger bekannter Gefährdungsbereiche. Eine Immissionsbelastung durch die A10- Tauernautobahn oder die B99 Katschbergstraße ist für den Verwendungszweck irrelevant.

d) Auswirkungen auf die Bauflächenbilanz: keine, Grünlandwidmung

e) Ergebnisse der Vorprüfung und Begutachtungen:

Stellungnahme Abteilung 15 – Fachliche Raumordnung (Land Kärnten) vom 06.06.2024 und 04.12.2024 Zahl: 03-WVDB-20638/647/2024-3

Stellungnahme vom 06.06.2024

Lt. Stellungnahme der Gemeinde bzw. den vorliegenden Unterlagen wird die Umwidmung einer Fläche von 1717 m² von Grünland - Land- und Forstwirtschaft in Grünland - Kraftwerksanlage zur Errichtung eines Krafthauses und Zufahrtsbereichs ausgehend von der B99 Katschbergstraße.

Mit Verweis auf § 28 Abs. 6 K-ROG 2021 ist für Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie aus Wasserkraft keine gesonderte Grünlandfestlegung erforderlich, sondern das Vorhaben im Rahmen des Wasserrechts abzuhandeln.

Ergebnis: Negativ

Ergänzende Stellungnahme zum Widmungspunkt mit der Nummer 2/2024.

Von der Gemeinde wurden ergänzende Unterlagen/Informationen zum gegenständlichen Widmungsbegehren vorgelegt. Seitens des Widmungswerbers ist die Teilung des gegenständlichen Grundstücks zur Errichtung der Kraftwerksanlage vorgesehen. Lt. Auskunft der Gemeinde ist eine Grundstücksteilung erst mit spezifischer Widmung möglich. Das gegenständliche Widmungsbegehren befindet sich südlich des Hauptortes Trebesing zwischen der Autobahn und der B99 Katschbergstraße. Die Erschließung erfolgt über die B99 Katschbergstraße.

Gem. ÖEK ist dem gegenständlichen Bereich keine spezifische Funktion zugewiesen. Lt. FLÄWI grenzt im Osten Ersichtlichmachung - Bundesstraße Bestand und den übrigen Bereichen GL-Land- und Forstwirtschaft unmittelbar an die Widmungsfläche an.

Seitens der Gemeinde ist die Umwidmung einer Fläche von 1717m² von Grünland - Land- und Forstwirtschaft in Grünland - Kraftwerksanlage zur Errichtung eines Krafthauses inkl. Büroräumlichkeiten und Zufahrtsbereichs ausgehend von der Bundesstraße vorgesehen. Aufgrund der geplanten Teilung ist eine spezifische Widmung erforderlich. Mit dem Vorhaben kommt es zu einer Grünlandnutzung für eine Kraftwerksanlage im unmittelbaren Nahbereich der Bundesstraße und Autobahn in einem vorbelasteten Raum. Aus raumordnungsfachlicher Sicht ist das gegenständliche Vorhaben vertretbar. Ein Widerspruch zum K-ROG 2021 ist nicht erkennbar. Da es sich in der freien Landschaft befindet ist eine naturschutzfachliche Stellungnahme erforderlich.

Ergebnis: Positiv mit Auflagen

Die Stellungnahme der Fachabteilung 8 - Umwelt- Naturschutz und Klimaschutzkoordination (Amt der Kärntner Landesregierung) vom 09.12.2024, Zahl: 08-NATFFA-97087/2024-3 lautet:

Die Gemeinde Trebesing beabsichtigt den Flächenwidmungsplan abzuändern. Zu dem Widmungspunkt 2/2024 ist eine fachliche Beurteilung durchzuführen.

zu 2/2024 Teilflächen der Gst. Nr. 136/3, 138/1 und 140/2 KG Trebesing sollen von derzeit Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen, Ödland in Grünland - Kraftwerksanlage im Ausmaß von 1717 m² umgewidmet werden. Die Grundstücke befinden sich zwischen der Autobahn und der B99. Die Flächenwidmungsplanänderung steht im Zusammenhang mit einer zwischenzeitig naturschutzrechtlich bewilligten Kraftwerksanlage. Der Standort des Krafthauses wurde im Zuge der naturschutzfachlichen Bewertung des Kraftwerkes bereits positiv beurteilt.

Zustimmung zur Umwidmung.

Stellungnahme des Landes Kärnten - Straßenbauamt Spittal an der Drau vom 17.06.2024, Zahl: 09-FLWI-30084/2024-2 lautet:

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zur Kundmachung Zahl: 031/3/2024 vom **31.05.2024** - für die Änderungen des Flächenwidmungsplanes wird von Seiten des Straßenbauamtes Spittal folgende Stellungnahme abgegeben:

1. Für geplante Umwidmungen im Einflussbereich von Landesstraßen (B/L) ist vor einer etwaigen Widmung das Einvernehmen mit dem Straßenbauamt Spittal herzustellen.

2. Bei Umwidmungen in „Bauland Wohngebiet“, „Gewerbeaufschließung“ und „Bauland Dorfgebiet“ kann die Zufahrtsgenehmigung nur unter Vorlage eines entsprechenden Aufschließungskonzeptes genehmigt werden.
3. Bei Umwidmungen im Freiland (gem. STVO) wird auf die geltenden Schutzzonenbestimmungen gem. Kärntner Straßengesetz hingewiesen. Eine Bebauung im Schutzzonenbereich kann nur nach Vorliegen einer diesbezüglichen Ausnahmegenehmigung erfolgen.
4. Derzeit vorhandene Abflussverhältnisse von Oberflächenwasser der Straße bzw. bestehende Rohrleitungen, Gerinne etc. sind als gegeben zu betrachten. Etwaige, bedingt durch eine Umwidmung notwendige Änderungen, gehen zu Lasten des Widmungswerbers.
5. Bei Umwidmungen im Ortsgebiet (Abstand zur Straße < 50 Meter), sowie im Freiland (Abstand < 140 m) ist vom Widmungswerber ein lärmtechnisches Gutachten vorzulegen in dem nachgewiesen wird, dass die 50 dB Grenzwerte in der Nacht nicht überschritten werden oder ist vom Widmungswerber vor der Widmung eine bindende Erklärung abzugeben, dass er aktive Lärmschutzmaßnahmen auf seine Kosten errichten wird!
6. Betreffend der Einbindung in eine L oder LB wäre beim Straßenbauamt Spittal um eine Zufahrtsvereinbarung anzusuchen. Hierfür bräuchten wir den erforderlichen Lageplan (2-fach) mit Angaben über die Einfahrtsbreite und der Zufahrtsradien (Mindestradius – 5,00 m), sowie Querprofile und einen Längenschnitt. Die Steigung beträgt max. 3%.
7. Es dürfen keine Oberflächenwässer auf die Hauptfahrbahn abgeleitet werden. Außerdem weisen wir darauf hin, dass sowohl für die Herstellung der ev. Aufschließungsstraße als auch für die künftigen Baumaßnahmen innerhalb der Schutzzonen der L und LB Ausnahmegenehmigungen bzw. Herstellungsgenehmigungen erforderlich sind.

Weitere genauere Angaben für die angeführten Umwidmungspunkte folgen im Anschluss:

Zu Pkt. 02/2024– Umwidmung des Gst. Nr. 136/3 und Umwidmung von Teilen der Gst. Nr. 138/1 u. 140/2 alle KG. 73018 Trebesing von Grünland für die Land- u. Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland Kraftwerksanlage
Bei der Umwidmung sind keine Interessen der Landesstraßenverwaltung betroffen. Die entsprechenden Vereinbarungen (für die Errichtung einer Zufahrt, die Erteilung der Ausnahmegenehmigung vom Bauverbot und die Sonderbenützung von Landesstraßengrund für Leitungsverlegung) wurden vom Antragsteller bereits mit dem Straßenbauamt Spittal abgeschlossen. Daher besteht **kein Einwand**.

Stellungnahme der Fachabteilung 8 – SUP – Strategische Umweltprüfung (Amt der Kärntner Landesregierung) vom 05.07.2024, Zahl: 08-SUP-16965/2023-8:

Das Kärntner Umweltplanungsgesetz (K-UPG), LGBl. Nr. 52/2004 idGF sieht gem. § 3 die Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen der örtlichen Raumplanung gem. § 4 Abs.1 u.a. nur dann vor, wenn sich der Umwidmungsantrag auf bestimmte

Kriterien, wie z. B. „voraussichtlich sonstige erhebliche Umweltauswirkungen“, bezieht.

Bei den mit Kundmachung vom 31.05.2024, Zahl: 031/3/2024, vorgelegten Umwidmungsanträgen sind, mit Ausnahme des Antrages **6/2023, 2/2024**, auf Grund der jeweiligen örtlichen Lage der zur Umwidmung beantragten Grundstücke gegenseitige Beeinträchtigungen oder örtlich unzumutbare Umweltbelastungen im Sinne des § 16, Abs. 2 K-ROG 2021 nicht zu erwarten.

Zum Umwidmungsantrag 2/2024:

Es wird auf die negative Beurteilung aus raumordnungsfachlicher Sicht verwiesen, da für „Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie aus Wasserkraft keine gesonderte Grünlandfestlegung erforderlich ist und daher das Vorhaben im Rahmen des Wasserrechts abzuhandeln ist (siehe § 28, Abs. 6 K-ROG 2021)“.

Der Antrag wird daher aus umweltfachlicher Sicht nicht weiter bearbeitet und ebenfalls negativ beurteilt.

Die neuerliche Begutachtung vom 05.12.2025, Zahl: 08-SUP-16965/2023-21 lautet:

Das Kärntner Umweltplanungsgesetz (K-UPG), LGBl. Nr. 52/2004 idGF sieht gem. § 3 die Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen der örtlichen Raumplanung gem. § 4 Abs.1 u.a. nur dann vor, wenn sich der Umwidmungsantrag auf bestimmte Kriterien, wie z. B. „voraussichtlich sonstige erhebliche Umweltauswirkungen“, bezieht.

Bei den mit Kundmachung vom 11.06.2024, Zahl: 031/3/2024, vorgelegten Umwidmungsanträgen sind, mit Ausnahme des Antrages **02/2024** auf Grund der jeweiligen örtlichen Lage der zur Umwidmung beantragten Grundstücke gegenseitige Beeinträchtigungen oder örtlich unzumutbare Umweltbelastungen im Sinne des § 16, Abs. 2 K-ROG 2021 nicht zu erwarten

Zum Umwidmungsantrag **02/2024**:

Aufgrund der gegebenen Abstände zu den nächstgelegenen Siedlungsbereichen **kann aus Sicht der ha. Umweltstelle dem Antrag zugestimmt werden**. Potenzielle Nutzungskonflikte sind nicht auszumachen.

Stellungnahme der Fachabteilung SE – Schall- und Elektrotechnik (Amt der Kärntner Landesregierung) vom 12.12.2025:

Der Unterabteilungsleiter DI Schwarzenbacher verweist in der E-Mail vom 12.12.2025 darauf, dass die Stellungnahme der Fachabteilung 8 SUP vom 05.12.2025, Zahl: 08-SUP-16965/2023-21, von Herr DI Mischitz, Mitarbeiter in der Unterabteilung 8 SE, gefertigt wurde und auch für diese Abteilung gilt.

Stellungnahme der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau (Bereich Land- und Forstwirtschaft) vom 13.06.2024, Zahl: SP13-FLÄW-1400/2024(003/2024):

zu 02/2024: Zu den geplanten Änderungen des Flächenwidmungsplanes bestehen aus *ha. Sicht weder forstrechtliche noch forstwirtschaftliche Einwände.*

Der Umwidmungspunkt 02/2024 war in der Zeit vom 03. Juni 2024 bis einschließlich 01. Juli 2024 an der Amtstafel der Gemeinde Trebesing und im Internet (Homepage der Gemeinde Trebesing) sowie vom 12. Juni 2024 bis einschließlich 10. Juli 2024 im elektronischen Gemeindeblatt kundgemacht. Es sind innerhalb der Verlautbarungsfrist keine Einwände gegen die beabsichtigte Änderung des Flächenwidmungsplanes vorgebracht worden.

Ergänzende Mitteilung des Widmungswerbers vom 14.11.2025:

Sehr geehrte Damen und Herren!

Am Rachenbach errichtet die KKW Rachenbach GmbH & Co KG ein Kleinwasserkraftwerk.

Das Krafthaus und der Zufahrtbereich von der B99 Katschbergstraße werden auf meinen Feldgrundstücken Nr. 136/3, 138/1 und 140/2 KG Trebesing errichtet.

Im Vorjahr habe ich die Umwidmung von 1.717 m² aus diesen Grundstücken in Grünland Kraftwerksanlage beantragt. Inzwischen wurde der Standort des Krafthauses fixiert und festgelegt, dass die Baustellenzufahrt rückgebaut und anschließend wieder landwirtschaftlich genutzt wird.

Deshalb beantrage ich die Reduktion der Widmungsfläche (Grünland Kraftwerksanlage) auf den Grundstücken Nr. 140/2, 136/3 (138/3 nach erfolgter Grundstücksteilung) und 138/1, je KG Trebesing, auf insgesamt 300 m².

f) Empfehlung:

Eine Reduktion der Umwidmungsfläche gegenüber der Kundmachung bedarf keiner neuen Vorbegutachtung oder Verlautbarung. Sie ist rechtlich zulässig.

Umwidmung eines Teiles der Grundstücke Nr. 136/3, 138/1 und 140/2 , alle KG 73018 Trebesing, von Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland Kraftwerksanlage; Ausmaß der Widmungsänderung: 300 m²;

Freundliche Grüße

Hanke Manfred

Beilagen:

- Widmungsakt und Lageplan: Widmung 02/2024
- Entwurf Verordnung Änderung des Flächenwidmungsplanes 2025

Der Entwurf der Verordnung lautet:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 19. Dezember 2025, Zahl: 031/3/2025, genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom, Zahl., mit der der Flächenwidmungsplan der Gemeinde Trebesing geändert wird (Änderung des Flächenwidmungsplanes 2025)

Gemäß § 13 in Verbindung mit §§ 34 und 39 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021, K-ROG 2021 LGBL. Nr. 59/20021, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 47/2025, wird verordnet:

§ 1

(1) Der Flächenwidmungsplan der Gemeinde Trebesing (Flächenwidmungsplan 1996) zuletzt in der Fassung des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 20. Dezember 2024, wird wie folgt geändert:

Widmungspunkt 02/2024:

Umwidmung eines Teiles der Grundstücke Nr. 136/3, 138/1 und 140/2, alle KG 73018 Trebesing, von Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland Kraftwerksanlage; Ausmaß der Widmungsänderung: 300 m²;

(2) Die planliche Darstellung (Lageplan Umwidmungspunkt 02/2024) in der Anlage bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

Trebesing,
Prax Arnold; Bürgermeister

Anlage:

✓ *Lageplan Widmungspunkt 02/2024 (amtssigniert)*

Beratung und Beschlussfassung:

Auf Antrag von Egger René beschließt der Gemeinderat einstimmig, Teile der Grundstücke Nr. 136/3, 138/1 und 140/2 , alle KG 73018 Trebesing, von Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland Kraftwerksanlage umzuwidmen; Ausmaß der Widmungsänderung: 300 m². Nach der Genehmigung der Umwidmung durch die Landesregierung ist die vorstehende Umwidmungsverordnung zu erlassen und zu veröffentlichen.

zu Punkt 3.2 a) - Raumordnung - Bau- und Investitionsvorhaben: Straßen- und Oberflächenwasserableitung Zlatting - Trebesing - Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung des Finanzierungsplanes und die Verwendung freiwerdender Mittel;

Der Sitzungsvortrag lautet:

An den
Gemeinderat der
Gemeinde Trebesing

**Straßen- und Oberflächenwasserableitung Zlatting - Trebesing (Teilerneuerung)
BA 11001 - Anpassung des Finanzierungsplanes und Verwendungsänderung
Mittelaufbringung; Sitzungsvortrag**

Sehr geehrte Damen und Herren!

A) Anpassung Finanzierungsplan:

Der Gemeinderat hat im Juli 2025 die erste Änderung des Finanzierungsplanes für die Straßen- und Oberflächenwasserableitung Zlatting - Trebesing mit einem **Ausgaben- und Einnahmenvolumen von € 451.500** beschlossen. Die Zusagen für Bundes- und Landesförderungen sind darin berücksichtigt. Die Mittelaufbringung für die Bedeckung der Investitionskosten lautet:

| | |
|--|-----------|
| Bundesförderung KPC -Siedlungswasserwirtschaft | € 137.600 |
| Landesförderung (Darlehen Wasserwirtschaftsfonds) | € 73.400 |
| Kostenbeitrag Landesstraße L10 | € 44.900 |
| Bedarfszuweisungsmittel iR 2022 (bereits gewidmet für die Straßen- und Oberflächenwasserableitung) | € 97.600 |

| | |
|--|----------|
| Bedarfszuweisungsmittel iR 2023 (Umwidmung von Straßensanierungen 2023) | € 32.200 |
| Bedarfszuweisungsmittel iR 2023 - reserviert für die Straßen- und Oberflächenwasserableitung | € 52.500 |
| Bedarfszuweisungsmittel 2024 | € 13.300 |

Das Vorhaben ist im Wesentlichen und wird durch Massenminderungen und Synergien (Kostenteilung durch die Sanierung der L10 Trebesinger Landesstraße) letztlich **mit Ausgaben von € 295.000 deutlich günstiger abgeschlossen**. Die geringeren Aufwendungen vermindern auch die anteiligen Bundes- und Landesfördermittel.

Heuer und im Jahr 2026 werden noch kleinere Leitungsabschnitte erneuert. Diese Ausgaben in Höhe von ca. € 20.000 sind nicht förderfähig.

Die Neuaufstellung der Mittelaufbringung lautet:

| | |
|--|----------|
| Bundesförderung KPC -Siedlungswasserwirtschaft | € 76.000 |
| Landesförderung (Darlehen Wasserwirtschaftsfonds) | € 40.000 |
| Kostenbeitrag Landesstraße L10 | € 26.000 |
| Bedarfszuweisungsmittel iR 2022 (bereits gewidmet für die Straßen- und Oberflächenwasserableitung) | € 97.600 |
| Bedarfszuweisungsmittel iR 2023 (Umwidmung von Straßensanierungen 2023) | € 32.200 |
| Bedarfszuweisungsmittel iR 2023 (bisher: € 52.500) | € 23.200 |
| Bedarfszuweisungsmittel 2024 (bisher € 13.300) | 0 |

B) Verwendung überschüssiger Mittel:

Durch die deutlich geringeren Bau- und Planungskosten werden von den bisher für das Vorhaben vorgesehenen Mitteln

- Bedarfszuweisungsmittel iR 2023 € 29.300
- Bedarfszuweisungsmittel iR 2024 € 13.300

in Summe € 42.600 für andere Zwecke zur Verfügung.

Es wird vorgeschlagen, davon:

- die Bedarfszuweisungsmittel iR 2024 (€ 13.300) zur Abdeckung der Mehrkosten beim R9 – Lieser Radweg zu verwenden und

- die Bedarfszuweisungsmittel 2023 für das Vorhaben „Generalsanierung Verbindungsstraße Oberallach – Bauabschnitt 02“

anzusparen.

Ich lege die Punkte Lit. A) und B) dem Gemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Beilagen:

- Entwurf 2. Änderung des Finanzierungsplanes Straßen- und Oberflächenwasserableitung Zlatting – Trebesing (Teilerneuerung) BA 11001

Freundliche Grüße

Hanke Manfred

Der Entwurf des geänderten Finanzierungsplanes lautet:

Straßen- und Oberflächenwasserableitung Zlatting - Trebesing (Teilerneuerung)

A) Mittelverwendungen*

| Namentliche Bezeichnung | Gesamtbetrag | 2023 | 2024 | 2025 | 2026 |
|--------------------------------------|----------------|---------------|----------------|----------------|---------------|
| Baukosten | 255.000 | - | 109.000 | 131.000 | 15.000 |
| Amts-/Betriebs-/Geschäftsausstattung | | | | | |
| Außenanlagen | | | | | |
| Anschlusskosten | | | | | |
| Sonstige Mittelverwendungen | | | | | |
| Planungsleistungen und örtliche | 34.000 | 16.500 | 4.000 | | 13.500 |
| Sonstiges | 6.000 | - | - | - | 6.000 |
| Leistungen WVA KFZ/Gerätschaften | | | | | |
| Fahrzeug | | | | | |
| Summe: | 295.000 | 16.500 | 113.000 | 131.000 | 34.500 |

B) Mittelaufbringungen*

| Namentliche Bezeichnung | Gesamtbetrag | 2023 | 2024 | 2025 | 2026 |
|--|----------------|---------------|----------------|----------------|---------------|
| Bedarfszuweisungsmittel iR 2022 (bereits gewidmet für die Straßen- und Oberflächenwasserableitung) | 97.600 | 16.500 | 81.000 | 100 | - |
| Bedarfszuweisungsmittel iR 2023 (Umwidmung von Straßensanierungen 2023) | 32.200 | - | 32.000 | 200 | - |
| Bedarfszuweisungsmittel iR 2023 | 23.200 | - | - | 23.200 | - |
| Landesförderung (Darlehen Wasserwirtschaftsfonds) | 40.000 | - | - | 25.000 | 15.000 |
| Bundesförderung KPC - Siedlungswasserwirtschaft | 76.000 | - | - | 56.500 | 19.500 |
| Kostenbeitrag Landesstraße L10 | 26.000 | - | - | 26.000 | - |
| Summe: | 295.000 | 16.500 | 113.000 | 131.000 | 34.500 |

C) Folgekostenberechnung ***

| Fixkosten p.a. | Betrag | Anmerkungen |
|-------------------------------|--------------|--------------------------------|
| Absetzung für Abnutzung (AfA) | 8.485 | AfA auf 33 Jahre linear Straße |
| Darlehensdienst Zinsen | - | |
| Versicherung | - | |
| Σ | 8.485 | |

| Variable Kosten p.a. | Betrag | Anmerkungen |
|---|-----------------|------------------|
| Betriebskosten durchschnittliche Instandhaltungen p.a. | 5.000,00 | Leistungsspülung |
| Σ | 5.000,00 | |

Summe Folgekosten p.a.: 13.485

| Folgeeinnahmen: | Betrag | Anmerkungen |
|-------------------------------------|--------------|--------------------|
| Auflösung AfA (Förderungen Bund und | 4.303 | z.B. Mieteinnahmen |
| | - | |
| Σ | 4.303 | |

Kostendeckung p.a.: -9.181,82 **Unterdeckung p.a.**
-68,09%

textliche Erläuterungen zur Folgekostenberechnung:

Durch die Generalsanierung der Straße ist die Baumaßnahme einem Wegneubau gleichzusetzen. Daher handelt es sich um eine aktivierungspflichtige Investition, die laut VRV auf eine Nutzungsdauer von 33 Jahren abzuschreiben ist.

An laufenden Straßeninstandhaltungen werden hauptsächlich die Wartung der Drainageleitungen und Straßenwasserschächte anfallen. Mit (punktuellen) Belagsanierungen ist erst ab circa der Hälfte der Nutzungsdauer zu rechnen. Solche Maßnahmen sind derzeit nicht berücksichtigt.

Beratung und Beschlussfassung:

Auf Antrag von Egger Franz beschließt der Gemeinderat einstimmig:

- die Kostenreduktion mit der daraus folgenden Anpassung des Finanzierungsplanes laut Sitzungsvortrag zu genehmigen;
- im Jahr 2026 noch zwei kürzere Kanalschnitte in Zlatting im Rahmen dieses Vorhabens neu zu errichten;
- die Bedarfszuweisungsmittel iR 2024 (€ 13.300) zur Abdeckung der Mehrkosten beim R9 - Lieser Radweg zu verwenden; und
- die Bedarfszuweisungsmittel 2023 für das Vorhaben „Generalsanierung Verbindungsstraße Oberallach - Bauabschnitt 02“ anzusparen.

zu Punkt 3.2 b) - Raumordnung - Bau- und Investitionsvorhaben: Straßen- und Oberflächenwasserableitung Zlatting - Trebesing - Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung der Erhaltungsvereinbarung für den Kanalabschnitt Leitner/Gigler;

Der Sitzungsvortrag lautet:

*An den
Gemeinderat der
Gemeinde Trebesing*

Straßen- und Oberflächenwasserkanal Zlatting; Adaptierung der Kostentragungsvereinbarung Gemeinde Trebesing, - Leitner Marco - Gigler Johann; Sitzungsvortrag

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Zuge der Generalsanierung der Verbindungsstraße Zlatting von 2012 bis 2014 wurden auch Teile des Straßen- und Oberflächenwasserkanals erneuert. Hinsichtlich der Kostentragung für die Errichtung, Wartung und Instandsetzung des Kanals oberhalb des Einlaufriegels beim Wohnhaus Genshofer wurde folgende Vereinbarung abgeschlossen:

Vereinbarung

abgeschlossen zwischen

- *der Gemeinde Trebesing, in 9852 Trebesing, Trebesing 15, vertreten durch den Bürgermeister Johann Oberlerchner;*
- *Herrn Leitner Marco in 9852 Trebesing, Zlatting 21 als Eigentümer des Anwesens EZ 141 KG Trebesing in Zlatting 21; und*

- Herrn Gigler Johann in 9852 Trebesing, Zlatting 58, als Eigentümer des Anwesens EZ 208 KG Trebesing in Zlatting 58;

wie folgt:

Einleitung:

Teile der Dach-, Oberflächen- und Drainagenwässer der Anwesen EZ 141 und EZ 208 werden in die bestehende Straßenwässerkanalisation der Verbindungsstraße Zlatting eingeleitet.

Diese Leitung führt von einem südöstlich des Wohnhauses Zlatting 58 situierten Sammelschacht, bergseitig der asphaltierten Weganlage bis zu einem alten Einlaufschacht im Bereich der Böschungsmauer und quert dort die Fahrbahn Richtung Osten (Talseite) zum bestehenden Einlauf der Straßenwasserkanalisation (Bereich Gitterabkehre, südwestlich des Anwesens Trebesing 40 – Genshofer Christian). Leitungsverlauf siehe beiliegende Skizze.

Die Hauszuleitungen Gigler münden in den vorstehend beschriebenen Sammelschacht. Die Hauszuleitungen Leitner sind über einen Abzweiger im Bereich seiner Garage in diese Rohrleitung eingeschlaucht.

Diese Ableitung ist großteils verstopft/verlegt und nicht funktionsfähig. Seit längerem kommt es daher bei Niederschlägen zu einem Rückstau der Wässer in der Rohrleitung. Sie treten in der Garage des Herrn Leitner Marco aus, fließen dann über die Verbindungsstraße Zlatting ab und stellen dadurch eine Gefährdung von Verkehrsteilnehmern dar (Nässe, Vereisung).

Bisherige Versuche, die Leitung wieder Instand zu setzen (Spülen) waren erfolglos. Sie ist daher zu erneuern.

Dazu wird folgende Vereinbarung abgeschlossen:

- 1) Unabhängig davon, ob diese Ableitung auch zur Aufnahme allfälliger Straßen- bzw. Wegdrainagenwässer dient oder diente wird die Gemeinde Trebesing die vorstehend beschriebene Kanalleitung vom Schacht südöstlich des Hauses Gigler Johann bis zur Einleitung im Bereich Gitterabkehre neu verlegen bzw. deren Funktionsfähigkeit wieder herstellen. Es wird eine PVC-Rohrleitung DN 150 eingebaut.
- 2) Die Gemeinde Trebesing trägt die Kosten der bisherigen Spülungen der verstopften Kanalleitung und die Hälfte der Baukosten für die zu erneuernde Leitung (inklusive Straßenwiederherstellung).
- 3) Dieser Leitungsstrang wird in den Spül/Wartungsplan der Gemeinde Trebesing aufgenommen und zumindest alle 3 Jahre auf Kosten der Herren Gigler und Leitner kontrolliert und durchgespült.

4) Darüber hinaus werden von der Gemeinde Trebesing für den Betrieb, die Wartung, Instandhaltung und allfällige Instandsetzung jedoch keine weiteren Verpflichtungen eingegangen.

Die Herren Leitner Marco und Gigler Johann verpflichten sich:

- der Gemeinde für die Kostenweiterverrechnung (für die künftigen Spülungen) das Verhältnis der Kostentragung bekannt zu geben;
- jeweils einen Kostenbeitrag für die Erneuerung der Kanalleitung von € 2.500 zu tragen und die entsprechende Amtsrechnung der Gemeinde innerhalb von 4 Wochen zu begleichen;
- auf ihre Kosten ihre Zuleitungen zu diesem neu verlegten Kanal – sofern erforderlich – instandzusetzen bzw. zu erneuern;
- auf ihre Kosten ihre Zuleitungen als auch die von der Gemeinde neu verlegte Ableitung zu warten, instandzuhalten/instandzusetzen und somit einen klaglosen Betrieb der Wasserableitung zu gewährleisten. Davon ausgenommen ist die regelmäßige Spülung/Leitungskontrolle durch die Gemeinde (gemäß Punkt 3 dieser Vereinbarung).

Diese Vereinbarung geht auf allfällige Rechtsnachfolger der drei Vertragspartner über. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sie wird in drei Ausfertigungen erstellt. Jeder Vertragsteil erhält ein original gefertigtes Exemplar.

Beilage:

Skizze Verlauf Ableitung

Schon vor Jahren wurde beim Spülen dieser Kanalleitung (damals noch ohne Kameraunterstützung) die Rohrleitung vom Einlaufschacht beim Gemeinde-Einlaufrigol bis zum Schacht auf Höhe Zufahrt Leitner (ca. 30 lfm) beschädigt. In weiterer Folge ist das Rohr auch zunehmend versintert. Das Kanalreinigungsunternehmen lehnt unter Hinweis auf die Geschäftsbedingungen (Haftungsausschluss) einen Schadenersatz für Spülschäden ab.

Im November 2025 wurde dieses Leitungsstück vom Wirtschaftshof in Eigenregie (Zukauf des Rohrmaterials, des Betons und der Baggararbeiten) kostengünstig erneuert.

Die Anrainer Leitner Marco und Gigler Johann haben mitgearbeitet. Der Bürgermeister hat ihnen dafür, und als Ersatz für den Spülschaden an ihrer Leitung in Aussicht gestellt, dass die vorstehende Vereinbarung dahingehend geändert wird, dass die Anwesen Leitner und Gigler künftig nur mehr für die Kanalleitung (samt Einlaufschächte) oberhalb des Bestandsschachtes bei der Weggabelung (Zufahrt untere Zlatting – erste Einleitung Leitner; Schacht Nr. 1 laut Skizze) zuständig sind.

Die Gemeinde Trebesing soll demnach den heuer neu errichteten Kanalabschnitt vom Rigol bis zum Schacht Nr. 1 (laut Skizze) zur Gänze in die Wartung und weitere Erhaltung übernehmen.

Ich lege den Punkt dem Gemeinderat zur Behandlung vor.

Beilagen:

➤ *Lageskizze Straßen- und Oberflächenwasserkanal Zlatting*

*Freundliche Grüße
Hanke Manfred*

Beratung und Beschlussfassung:

DI Genshofer Christian regt an, mit einer Verdünnung der Wässer (ständige Wasserzuführung aus Hydranten) versuchsweise gegen die Versinterungsproblematik vorzugehen.

Auf Antrag von Egger Markus beschließt der Gemeinderat einstimmig, die vorstehende Kostentragungsvereinbarung dahingehend zu ändern, dass die Gemeinde Trebesing die heuer neu errichtete Leitung vom Einlaufrigol bis zum nächsten, bergseitigen Schacht zur Gänze in die Erhaltung und Instandsetzung übernimmt.

Für die privaten Leitungen oberhalb dieses Schachtes Nr. 1 laut Skizze sind künftig ausschließlich die Eigentümer der Liegenschaften Zlatting 21 (Leitner) und Zlatting 58 (Gigler) zuständig.

zu Punkt 3.3 a) - Raumordnung - Bau- und Investitionsvorhaben: Freizeit- und Veranstaltungszentrum Wegerpeint - Erweiterung und Verbesserung des Veranstaltungsbereichs: Beratung und Beschlussfassung über die Ausführung des Vorhabens und die Vergabe der örtlichen Bauaufsicht;

Der Sitzungsvortrag lautet:

*An den
Gemeinderat der
Gemeinde Trebesing*

Freizeit- und Veranstaltungsgelände Wegerpeint; Genehmigung des Finanzierungsplanes und Umsetzung des Vorhabens - Sitzungsvortrag

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Gemeinderat hat bereits Mittel für die Verbesserung und Erweiterung des Veranstaltungszentrums Wegerpeint (Planungskosten, Verbesserung der Stromversorgung etc.) bereitgestellt und die Umsetzung des Vorhabens grundsätzlich beschlossen.

Hinsichtlich der Finanzierung sind/werden folgende Fördermittel beantragt:

- | | |
|---|----------|
| ➤ Land Kärnten – Orts- und Regionalentwicklung (avisiert) | € 98.500 |
| ➤ Land Kärnten – Bedarfszuweisungen außerhalb des Rahmens (Wunsch) | € 36.000 |
| ➤ Fonds zur Förderung der Wasserkraftregion Oberkärnten | € 20.000 |

Bei den Ausgaben sind im Entwurf des Finanzierungsplanes die Leitungsverlegearbeiten für die Verbesserung der Stromversorgung, die Aufwendungen für die Bauleitung, sowie die Anschlussgebühren (Wasser, Kanal, Strom) enthalten, womit die Summe der Aufwendungen auf € 445.000 steigt. Allein die Ausgaben für die neue Stromleitung (samt KNG-Anschlussgebühr) belaufen sich voraussichtlich auf € 47.000.

Seitens der Verwaltungsgemeinschaft gibt es die Zusage, dass die Angebotseinholung, die Bauaufsicht und die Rechnungsprüfung durch einen Techniker des Baudienstes erfolgt.

Somit kann mit der Beschlussfassung über den Finanzierungsplan und die Umsetzung des Vorhabens die Ausschreibung der Arbeiten im kommenden Winter erfolgen und mit den Bauarbeiten, nach der Auftragsvergabe durch den Gemeinderat, im Frühjahr 2026 begonnen werden.

Mit dem Pächter der Grünfläche ist vereinbart, dass die Gemeinde im Jahr 2026 auf den Pachtzins verzichtet und dafür im Zuge der Bauausführung Materialzwischenlagerungen, Baustelleneinrichtung etc. auch auf Teilen der verpachteten Wiese vornimmt.

Beilagen:

Entwurf des Finanzierungsplanes

Ich lege den Punkt dem Gemeinderat zur Behandlung vor.

Freundliche Grüße

Hanke Manfred, Sachbearbeiter

Beratung und Beschlussfassung:

Der Bürgermeister berichtet, dass über unser Ansuchen auf Bedarfszuweisungsmittel außerhalb des Rahmens von Landesrat Ing. Fellner noch nicht entschieden wurde. Daher kann der Gemeinderat heute nur einen Finanzierungsplan mit Ausgaben von ca. € 409.000 beschließen und nach Vorliegen der Angebote für die Bauausführung über allfällige Einsparungen beraten. Die Errichtung der neuen Stromleitung (Kosten ca. € 47.000) hält er auf längere Sicht gesehen, als gerechtfertigt.

Wirnsberger Thomas, Koch Michael und Oberegger Franz bringen vor, dass eine Investition von € 400.000 viel Geld ist und möchten vom Bürgermeister wissen, was genau geplant ist und was so viel kosten soll.

Der Bürgermeister verweist auf die bisherigen Beratungen und Beschlüsse des Gemeinderates zu diesem Punkt. Das Projekt ist in den Sitzungsvorträgen textlich sehr exakt beschrieben. Er räumt ein, es verabsäumt zu haben, den Bauplan den Gemeinderatsmitgliedern zur Kenntnis zu bringen. Die Baukosten beruhen auf einer Schätzung des Baudienstes. Anschließend lässt er den Bauplan holen und erläutert die einzelnen Maßnahmen anhand dieser Planunterlagen. Auf Anfrage stellt er klar, dass die Gemeinde mit dem Veranstaltungszentrum keine Gewinne erwirtschaftet. Die Vereine haben auch weiterhin lediglich eine Benützungsg Gebühr zur Deckung der jeweiligen Betriebskosten zu leisten.

Auf Antrag von Ing. Unterlaß-Egger Alois beschließt der Gemeinderat einstimmig:

- das Vorhaben „Freizeit- und Veranstaltungsgelände Wegerpeint – Erweiterung und Verbesserung des Veranstaltungsbereiches“ im Jahr 2026 mit Ausgaben von ca. € 409.000 auszuführen; und
- die Bauleitung (Ausschreibung, Bauaufsicht, Rechnungsprüfung) dem Baudienst der Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinden zu übertragen.

zu Punkt 3.3 b) - Raumordnung - Bau- und Investitionsvorhaben: Freizeit- und Veranstaltungszentrum Wegerpeint – Erweiterung und Verbesserung des Veranstaltungsbereichs: Beratung und Beschlussfassung über die Vornahme von Fördereinreichungen;

Der Sitzungsvortrag (Auszug) lautet:

An den
Gemeinderat der
Gemeinde Trebesing

Freizeit- und Veranstaltungsgelände Wegerpeint; Genehmigung des Finanzierungsplanes und Umsetzung des Vorhabens - Sitzungsvortrag

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Gemeinderat hat bereits Mittel für die Verbesserung und Erweiterung des Veranstaltungszentrums Wegerpeint (Planungskosten, Verbesserung der Stromversorgung etc.) bereitgestellt und die Umsetzung des Vorhabens grundsätzlich beschlossen.

Hinsichtlich der Finanzierung sind/werden folgende Fördermittel beantragt:

- | | |
|---|----------|
| ➤ Land Kärnten – Orts- und Regionalentwicklung (avisiert) | € 98.500 |
| ➤ Land Kärnten – Bedarfszuweisungen außerhalb des Rahmens (Wunsch) | € 36.000 |
| ➤ Fonds zur Förderung der Wasserkraftregion Oberkärnten | € 20.000 |

Ich lege den Punkt dem Gemeinderat zur Behandlung vor.

Freundliche Grüße

Hanke Manfred, Sachbearbeiter

Beratung und Beschlussfassung:

Auf Antrag von Ing. Unterlaß-Egger Alois beschließt der Gemeinderat einstimmig, zur Finanzierung des Vorhabens „Freizeit- und Veranstaltungsgelände Wegerpeint – Erweiterung und Verbesserung des Veranstaltungsbereiches“:

- beim Land Kärnten (Orts- und Regionalentwicklung) um die avisierten Fördermittel (€ 98.500) anzusuchen;
- beim Fonds zur Förderung der Wasserkraftregion Oberkärnten ein Förderansuchen (Förderrate 2026 - € 20.000) einzubringen.

zu Punkt 3.3 c) - Raumordnung - Bau- und Investitionsvorhaben: Freizeit- und Veranstaltungszentrum Wegerpeint – Erweiterung und Verbesserung des Veranstaltungsbereichs: Beratung und Beschlussfassung über den Finanzierungsplan;

Der Sitzungsvortrag (Auszug) lautet:

An den

Gemeinderat der
Gemeinde Trebesing

Freizeit- und Veranstaltungsgelände Wegerpeint; Genehmigung des Finanzierungsplanes und Umsetzung des Vorhabens - Sitzungsvortrag

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Gemeinderat hat bereits Mittel für die Verbesserung und Erweiterung des Veranstaltungszentrums Wegerpeint (Planungskosten, Verbesserung der Stromversorgung etc.) bereitgestellt und die Umsetzung des Vorhabens grundsätzlich beschlossen.

Hinsichtlich der Finanzierung sind/werden folgende Fördermittel beantragt:

- | | |
|---|----------|
| ➤ Land Kärnten – Orts- und Regionalentwicklung (avisiert) | € 98.500 |
| ➤ Land Kärnten – Bedarfszuweisungen außerhalb des Rahmens (Wunsch) | € 36.000 |
| ➤ Fonds zur Förderung der Wasserkraftregion Oberkärnten | € 20.000 |

Bei den Ausgaben sind im Entwurf des Finanzierungsplanes die Leitungsverlegearbeiten für die Verbesserung der Stromversorgung, die Aufwendungen für die Bauleitung, sowie die Anschlussgebühren (Wasser, Kanal, Strom) enthalten, womit die Summe der Aufwendungen auf € 445.000 steigt. Allein die Ausgaben für die neue Stromleitung (samt KNG-Anschlussgebühr) belaufen sich voraussichtlich auf € 47.000.

Seitens der Verwaltungsgemeinschaft gibt es die Zusage, dass die Angebotseinholung, die Bauaufsicht und die Rechnungsprüfung durch einen Techniker des Baudienstes erfolgt.

Somit kann mit der Beschlussfassung über den Finanzierungsplan und die Umsetzung des Vorhabens die Ausschreibung der Arbeiten im kommenden Winter erfolgen und mit den Bauarbeiten, nach der Auftragsvergabe durch den Gemeinderat, im Frühjahr 2026 begonnen werden.

Beilagen:

Entwurf des Finanzierungsplanes

Ich lege den Punkt dem Gemeinderat zur Behandlung vor.

Freundliche Grüße

Hanke Manfred, Sachbearbeiter

Der Entwurf des Finanzierungsplanes lautet:

Freizeit- und Veranstaltungszentrum Wegerpoint - Erweiterung und Verbesserung des Veranstaltungsbereiches

A) Mittelverwendungen*

| Namentliche Bezeichnung | Gesamtbetrag | 2025 | 2026 | 2027 | 2028 |
|---|----------------|--------------|----------------|----------|----------|
| Baukosten | 385.000 | - | 385.000 | - | - |
| Außenanlagen | | | | | |
| Anschlusskosten (Wasser, Kanal, Strom) | 30.000 | - | 30.000 | - | - |
| Sonstige Mittelverwendungen | | | | | |
| Planungsleistungen und örtliche Bauaufsicht | 30.000 | 5.000 | 25.000 | - | - |
| Sonstiges | | | | | |
| Summe: | 445.000 | 5.000 | 440.000 | - | - |

B) Mittelaufbringungen*

| Namentliche Bezeichnung | Gesamtbetrag | 2025 | 2026 | 2027 | 2028 |
|--|----------------|--------------|----------------|---------------|---------------|
| Bedarfszuweisungsmittel iR 2013, 2017, 2018 (Umwidmung vom Projekt Mehrzweckweg Gmünd Trebesing) | 106.300 | 5.000 | 101.300 | - | - |
| Bedarfszuweisungsmittel iR 2024 (Umwidmung aus dem Projekt Straßen- und Oberflächenwasserableitung Zlatting - Trebesing) | 50.500 | - | 50.500 | - | - |
| KIP 2023 (Umwidmung aus dem Projekt Straßen- und Oberflächenwasserableitung Zlatting - Trebesing) | 50.500 | - | 24.800 | 25.700 | - |
| KIP 2025 | 82.600 | - | 47.300 | 23.600 | 11.700 |
| Fonds zur Förderung der Wasserkraftregion Oberkärnten (Rate 2026) | 20.000 | - | 20.000 | - | - |
| Landesförderung Orts- und Regionalentwicklung | 98.500 | - | 98.500 | - | - |
| Bedarfszuweisungsmittel außerhalb des Rahmens | 36.600 | - | 36.600 | - | - |
| Summe: | 445.000 | 5.000 | 379.000 | 49.300 | 11.700 |
| Überschreitungslimit +/- 33%: | | | | | |

C) Folgekostenberechnung ***

Fixkosten p. a.

| | Betrag | Anmerkungen |
|-------------------------------|--------|-------------------------|
| Absetzung für Abnutzung (AFA) | 10.750 | AFA auf 40 Jahre linear |
| Darlehensdienst Zinsen | - | |
| Versicherung | 500,00 | |
| Σ | 11.250 | |

Variable Kosten p. a.

| | | |
|--|----------|------------------------------------|
| Betriebskosten durchschnittliche Instandhaltungen p. a. | 4.000,00 | Strom; Gebühren Wasser, Kanal etc. |
| Σ | 4.000,00 | |

| | |
|---------------------------------|---------------|
| Summe Folgekosten p. a.: | 15.250 |
|---------------------------------|---------------|

Folgeeinnahmen:

| | | |
|--|--------|--------------------|
| Auflösung AFA (Förderungen KIP, Millitalfonds und ...) | 6.403 | z.B. Mieteinnahmen |
| Nutzungsentgelte Vereine für Veranstaltungen | 4.000 | |
| Σ | 10.403 | |

| | | |
|-----------------------------|------------------|---------------------------|
| Kostendeckung p. a.: | -4.847,50 | Unterdeckung p. a. |
| | -31,79% | |

textliche Erläuterungen zur Folgekostenberechnung:

Die laufenden Aufwendungen für Strom, Wasserverbrauch, Müllabfuhr etc. werden durch die Nutzungsentgelt für Veranstaltungen gedeckt. Für die Auflösung der AFA zählen die Bundes und Landesförderungen (KIP 2023 und 2025 Mittel; ORE-Förderung)

Beratung und Beschlussfassung:

Auf Antrag von Ing. Unterlaß-Egger Alois beschließt der Gemeinderat einstimmig, mangels Zusage von Bedarfszuweisungsmitteln außerhalb des Rahmens, die Ausgaben bei den Baukosten von € 385.000 auf € 348.400 zu verringern und den Finanzierungsplan mit Einnahmen und Ausgaben von € 408.400 festzulegen.

Die auf die Ausgabensumme laut Schätzung (inklusive Errichtung der neuen Stromleitung) fehlenden Mittel von € 36.600 sind nach Vorliegen der Firmenangebote durch Einsparungen bei der Bauausführung auszugleichen.

zu Punkt 3.4 - Raumordnung - Bau- und Investitionsvorhaben: R9-Lieserradweg Lückenschluss Gmünd-Trebesing - Beratung und Beschlussfassung über die Finanzierung von Mehraufwendungen und die Anpassung des Finanzierungsplanes;

Der Sitzungsvortrag lautet:

An den
Gemeinderat der
Gemeinde Trebesing

R9 - Lieser Radweg - Lückenschluss Gmünd Trebesing: Genehmigung und Finanzierung von Mehraufwendungen, sowie Anpassung des Finanzierungsplanes; Sitzungsvortrag

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Gemeinderat hat zu dem Vorhaben in der Sitzung am 25. Juli 2025 einen Finanzierungsplan mit Gesamtausgaben von € 192.000 und folgender Finanzierung beschlossen:

| | |
|----------------------------------|------------------|
| <i>Land Kärnten (2/3)</i> | <i>€ 128.000</i> |
| <i>Stadtgemeinde Gmünd (2/9)</i> | <i>€ 42.700</i> |
| <i>Gemeinde Trebesing (1/9)</i> | <i>€ 21.300</i> |

Im Zuge der Bauausführung (August 2025) hat sich herausgestellt, dass durch die oberflächlich nicht ersichtliche und daher auch nicht vermutete Wasserführung im Hang Mehraufwendungen (Drainagierung, Materialaustausch, Unterbau, Sicherung der Hangstützmauern) anfallen werden. Der Gemeinderat wurde darüber per E-Mail verständigt.

Zudem haben sich bei der Bauausführung, vor allem bei den Positionen Lockerboden abtragen und verführen, deutliche Massenerhöhungen und somit Ausgabensteigerungen von etwa € 30.000 ergeben.

Der Straßenbau (ohne Stützmauer) verteuert sich von € 99.000 (Angebotssumme) um € 66.000.

Die bei der Errichtung der Stützmauer aufgetretenen geologischen Probleme (instabiler Hang, Wasserzutritt) wurden mit den Projektpartnern (Land und Stadtgemeinde Gmünd) besprochen und es wurden gemeinsam - wegen Gefahr im Verzug (Abrutschgefahr der Autobahnböschung) - Sicherungsmaßnahmen angeordnet. Diese machen etwa € 40.000 aus.

Nunmehr liegt das von der Bauaufsicht geprüfte Konzept der Baumeister-Schlussrechnung vor und beinhaltet insgesamt Mehrkosten von € 106.000.

Die Begründung des Büros Urban & Glatz (ÖBA) lautet:

Beim Bauvorhaben „Radweg R9 – Ausbau Gehweg zu Radweg, Teilabschnitt Gmünd-Trebesing“ kam es im Zuge der Bauausführung zu erheblichen Mehraufwendungen und somit Mehrkosten.

Die Mehraufwände begründen sich hauptsächlich durch folgende Ursachen:

Aufgrund des starken Bewuchses des Planungsgebietes war eine flächendeckende Vermessung des Urgeländes nicht möglich. Es wurde lediglich der bestehende Gehweg mit den seitlichen Böschungsansätzen vermessen. Für die Ausschreibung wurde eine generelle Böschung mit dem Verhältnis 3:2 ohne zusätzliche Hangsicherungsmaßnahmen angenommen. Nach Vorgaben des Grundstückseigentümers, der ASFINAG, wurde das Böschungsverhältnis auf 2:3 korrigiert und im steilsten Bereich eine Steinschlichtung zusätzlich vorgesehen. Es wurde bei den Firmen in Abstimmung mit dem Auftraggeber nur ein Zusatzangebot für eine Steinschlichtung samt Baugrubenaushub und Drainagierung angefragt. Die Mengen der Erdarbeiten wurden dem neuen Böschungsverhältnis 2:3 nicht angepasst, wodurch es nun zu erheblichen Mehrmengen bei den Erdarbeiten in Bezug auf die ursprüngliche Ausschreibung kam. Des Weiteren war aufgrund der zu erwartenden Überschreitung von 2000 t wegzuschaffendem Erdmaterial, eine grundlegende Charakterisierung erforderlich.

Zusätzlich wurde im Zuge der Aushubarbeiten festgestellt, dass nahezu im gesamten Hangbereich starke Vernässungen und teilweise drückendes Hangwasser vorzufinden waren. Dadurch mussten zusätzliche Dränagen verlegt und in den bestehenden Oberflächenwasserkanal der Landesstraße eingebunden werden. Die starken Vernässungen des Untergrundes führten auch dazu, dass die ungebundene untere Tragschicht von geplanten 30 cm Dicke zum größten Teil auf 50 cm Dicke verstärkt werden musste um die nötige Druckfestigkeit zu erreichen. Zusätzlich wurde vollflächig eine Lage Vlies auf das Unterbauplanum verlegt.

Die Kubatur der Steinschlichtung hat sich gegenüber der angefragten Menge ebenfalls deutlich erhöht. Nach den erfolgten Rodungsarbeiten wurde dies durch das vorgefundene Urgelände erforderlich.

Die Mehrkostenforderung betrifft die zusätzlichen Aufwendungen durch die entstandenen Hangrutschungen im Zuge des Aushubes für die Steinschlichtung.

Eine detaillierte Erläuterung dazu liegt bei.

Zu den Kostensteigerungen bei den Radweg-Errichtungskosten hat es mehrere Besprechungen zwischen den Auftraggebern (Land Kärnten, Stadtgemeinde Gmünd und Gemeinde Trebesing), dem Büro Urban & Glatz und der Baufirma gegeben.

Letztlich stellte sich heraus, dass durch den der Auftragserteilung zugrunde gelegten Ausführungsplan (Böschungsverhältnis zwei zu drei) die Mehrmassen angeordnet wurden und dass die dem Baugrundrisiko geschuldeten Mehraufwendungen (Rutschung im Bereich Steinschlichtung, Drainagierungen und stärkerer Straßenunterbau wegen der Vernässung) gerechtfertigt sind. Somit sind die von der Baufirma vorgelegten Mehrkostenforderungen größtenteils anzuerkennen und zu vergüten.

Das bedeutet bei der Finanzierung folgende Anpassungen:

| | |
|---|-------------------------|
| Erhöhung des Landesanteiles von | € 128.000 auf € 203.300 |
| Erhöhung des Anteiles der Stadtgemeinde Gmünd von | € 42.700 auf € 67.800 |
| Erhöhung des Anteiles der Gemeinde Trebesing von | € 21.300 auf € 33.900 |

Die Gemeinde Trebesing kann ihren Anteil wie folgt finanzieren:

- Zuschuss des Fonds zur Förderung der Wasserkraftregion Oberkärnten (Mölltalfonds) € 18.300
- Bedarfszuweisungsmittel iR 2024 (Umwidmung vom Vorhaben Straßen- und Oberflächenwässerablenkung Zlatting - Trebesing) € 13.300
- Entnahme aus der Zahlungsmittelreserve € 2.300

Gegenüber der Baufirma Steiner Bau GmbH ist die Gemeinde Trebesing alleinige Auftraggeberin. Daher liegt die Zuständigkeit zur Genehmigung der Mehrkosten beim Gemeinderat.

Ich lege dem Gemeinderat diesen Punkt zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Beilagen:

- Mehrkostenerläuterung Büro Urban & Glatz (Aktenvermerk 12.11.2025)
- Entwurf 2. Änderung des Finanzierungsplanes

Freundliche Grüße

Hanke Manfred

Der Entwurf des Finanzierungsplanes lautet:

Investitions- und Finanzierungsplan

R9 Lieser Radweg Lückenschluss Gmünd - Trebesing - 2. Änderung

A) Mittelverwendungen*

| Namentliche Bezeichnung | Gesamtbetrag | 2025 |
|---|----------------|----------------|
| Baukosten | 292.900 | 292.900 |
| Planungsleistungen und örtliche Bauaufsicht | 12.100 | 12.100 |
| Summe: | 305.000 | 305.000 |

B) Mittelaufbringungen*

| Namentliche Bezeichnung | Gesamtbetrag | 2025 |
|---|----------------|----------------|
| Kostenbeitrag des Landes Kärnten (6/9) | 203.300 | 203.300 |
| Kostenbeitrag der Stadtgemeinde Gmünd (2/9) | 67.800 | 67.800 |
| Kostenbeitrag der Gemeinde Trebesing (1/9), davon: | | |
| Zuschuss Fonds zur Förderung der Wasserkraftregion Oberkärnten (Rate 2025) | 18.300 | 18.300 |
| Bedarfszuweisungen iR 2024 (vom Vorhaben Oberflächen- und Straßenwasserkanal) | 13.300 | 13.300 |
| Eigenmittel Gemeinde Trebesing (Zahlungsmittelreserve) | 2.300 | 2.300 |
| Summe: | 305.000 | 305.000 |

C) Folgekostenberechnung ***

| | Betrag | Anmerkungen |
|--|---------------|--------------------------------|
| Absetzung für Abnutzung (AfA) | 9.242 | AfA auf 33 Jahre linear Straße |
| Σ | 9.242 | 0 |
| Betriebskosten | 0 | |
| durchschnittliche Instandhaltungen p.a. | 200 | laufende Straßeninstandhaltung |
| Σ | 200 | |
| Summe Folgekosten p.a.: | 9.442 | |
| Auflösung AfA (Zuschüsse Land, Gemeinde Gmünd, Mölltalfonds) | 8.770 | |
| Σ | 8.770 | |
| Kostendeckung p.a.: | -673 | Unterdeckung p.a. |
| | -7,12% | |

textliche Erläuterungen zur Folgekostenberechnung:

Die neue Weganlagen ist ca. 240 lfm lang. Es erfolgt kein Winterdienst. Daher ist der Instandhaltungsaufwand sehr gering.

Beratung und Beschlussfassung:

Der Bürgermeister berichtet, dass das Land Kärnten als Hauptzahler die Mehrkosten akzeptiert. Die Leitschienen werden im kommenden Frühjahr montiert.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig:

- die vom Büro Urban & Glatz Ziviltechniker GmbH geprüften und freigegebenen Mehrkosten (Massenmehrungen und Mehrkostenforderung der Firma Steiner Bau GmbH) zu genehmigen;
- die auf die Gemeinde Trebesing entfallenden Mehraufwendungen aus Bedarfszuweisungsmitteln 2024 (ursprüngliche Zweckwidmung „Erneuerung der Straßen- und Oberflächenwässerablenkung Zlatting - Trebesing“) in der Höhe von € 13.300 zu bedecken; und
- den Finanzierungsplan gemäß dem vorstehenden Entwurf, auf Gesamteinnahmen und -ausgaben von € 305.000 auszuweiten.

**zu Punkt 3.5 - Raumordnung - Bau- und Investitionsvorhaben:
Leitungsinformationssystem Gemeindekanalisation - Vergabe der
Technikerleistungen für die Kanalinspektions-Analyse, die Erstellung eines
Sanierungsplanes und die Umsetzung von Sanierungsarbeiten;**

Der Sitzungsvortrag lautet:

*An den
Gemeinderat der
Gemeinde Trebesing*

***Gemeindekanalisationsanlage - Ziviltechnikerhonorar für
Leitungssanierungen und Ausführung der Instandsetzungsarbeiten;
Sitzungsvortrag***

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Kanalinspektion 2025 hat ergeben, dass in Summe 1.550 lfm Rohrleitungen und 5 Schächte des Gemeinde-Schmutzwasserkanals in einem schlechten Zustand (Güteklassen 4 und 5) sind. Sie weisen Rohrabplatzungen, Einwüchse, Verdrückungen u. a. auf und müssen instandgesetzt werden. Großteils soll dies durch Inline-Sanierungen erfolgen.

Beim Büro HPC IBK GmbH in Villach haben wir eine Preisauskunft für die Leistungen der Planungs- und Bauausführungsphase eingeholt.

Auf Basis von geschätzten Sanierungskosten von € 546.000 netto lautet die Honorarankunft auf:

- € 21.600 (netto) für die Planung und Bauausführung und*
- € 19.800 (netto) für die örtliche Bauaufsicht.*

In Summe sind das € 41.400.

Das Honorarangebot enthält Nachlässe auf die Gebührenordnung, sowie pauschalierte Nebenkosten. Bei der Bauaufsicht ist ein Baustellenbesuch pro Woche eingerechnet. Die Höhe des Honorars wird anhand der tatsächlichen Baukosten angepasst.

Rechtlich wird die Gemeinde Trebesing nicht umhinkommen, die Sanierung der als schlecht bewerteten Kanalabschnitte umgehend in Angriff zu nehmen. Die Finanzierung der Maßnahmen (laut Schätzung mit Kosten bis zu € 600.000) kann aus der Rücklage des Kanalgebührenhaushaltes sichergestellt werden.

Aus meiner Sicht sollte der Gemeinderat die Kanalsanierungen (Zustandsklassen 4 und 5 laut Kanalinspektion) im Jahr 2026 beschließen und das Büro HPC IBK GmbH aus Villach mit den Büroleistungen laut Honorarangebot beauftragen.

Ich lege dem Gemeinderat den Punkt zur Behandlung vor.

Freundliche Grüße

Hanke Manfred

Beratung und Beschlussfassung:

Der Bürgermeister berichtet, dass die Schätzung der Sanierungskosten sehr hoch angesetzt ist und die Bauausführung günstiger sein wird.

Auf Antrag von Neuschitzer Hans beschließt der Gemeinderat einstimmig, das Planungsbüro HPC IBK GmbH aus Villach mit den Büroleistungen laut Honorarangebot zu beauftragen und diese Ausgaben aus dem Kanalhaushalt (Rücklage) zu finanzieren.

zu Punkt 3.6 - Raumordnung - Bau- und Investitionsvorhaben: ARGE KW Radl - Beratung und Beschlussfassung über die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft;

Der Sitzungsvortrag lautet:

*An den
Gemeinderat der
Gemeinde Trebesing*

Wasserkraftwerk am Radlbach; Auflösung der Arbeitsgemeinschaft ARGE KW Radl - Sitzungsvortrag

Sehr geehrte Damen und Herren!

Gemeinsam mit den Herren Ing. Wirnsberger Georg, Ing. Oberlerchner Fritz, Wirnsberger Thomas und Pucher Andreas hat die Gemeinde Trebesing die Arbeitsgemeinschaft ARGE KW Radl mit dem Zweck gegründet, das Projekt Wasserkraftwerk am Radlbach zur Baureife zu entwickeln.

Der Gemeinderat hat am 25. Juli 2025 beschlossen, einen 33-% -Anteil an der ARGE zu übernehmen und sich zwei Ausstiegsmöglichkeiten (Widerstreitverfahren, Erreichung eines Ausgabenlimits für Verfahrenskosten von € 70.000 netto) ausbedungen.

In einer ARGE-Sitzung am 15. August 2025 haben alle ARGE-Partner beschlossen, dass diese beiden Ausstiegsszenarien für alle ARGE-Mitglieder gelten.

Als absehbar war, dass die Arbeitsgemeinschaft mangels Rechtspersönlichkeit das Projekt bei der Behörde gar nicht einreichen kann, wurde in einer weiteren ARGE-Sitzung am 29. September 2025 im Wesentlichen folgendes festgelegt:

Unsere vier ARGE-Partner gründen Kapitalgesellschaften (GmbH und GmbH & Co. KG), welche das Projekt – vorerst ohne die Gemeinde Trebesing – weiterbetreiben. Der Gemeinde wird ein Abtretungsangebot für den späteren Eintritt in die Gesellschaften unterbreitet. Die von der ARGE beauftragten Fremdleistungen (Einreichplanung, Privatgutachten, Steuerberater) werden auf die Kraftwerksgesellschaft fakturiert und von ihr bezahlt.

Hinsichtlich der Kostentragung bis zu einem allfälligen Nichtbeitritt der Gemeinde zu den Kraftwerksgesellschaften wurde einstimmig folgendes beschlossen:

*Sollte der Gemeinde Trebesing der Beitritt in die GmbH & Co KG verweigert werden, so wird die ARGE innerhalb einer zu definierenden Frist aufgelöst. In diesem Fall übernimmt die Gemeinde die bis zum Tage des definitiven Ausscheidens **gemeinsam beschlossenen, beauftragten und wirksamen finanziellen Verpflichtungen gemäß Anteil aus dem ARGE-Vertrag** und wird diese innerhalb einer zu definierenden Frist an die KW Radl GmbH & Co KG auszahlen.*

Ergänzend wird festgehalten, dass das zugesagte Leitungsrecht und Nutzungsrecht des öffentlich Gutes auch weiterhin kostenlos zu Gunsten der GmbH & Co KG aufrecht bleibt. (Die vereinbarten Details zur Auflösung werden im Abtretungsangebot aufgenommen).

Im Abtretungsangebot vom 06. Oktober 2025 war, entgegen dem ARGE-Vertrag davon die Rede, dass die Herren Ing. Wirnsberger Georg, Ing. Oberlerchner Fritz,

Wirnsberger Thomas und Pucher Andreas aus der ARGE austreten und an ihrer Stelle die KW Radl GmbH & Co KG in die Arbeitsgemeinschaft eintritt.

Weiters enthielt das Abtretungsangebot die Formulierungen:

„Da vorgesehen ist, dass die Gemeinde Trebesing bis zum Zeitpunkt der Annahme der Abtretungsangebote, wie bisher in der ARGE KW Radl, an der Umsetzung des Projektes mitarbeitet und die entsprechenden vereinbarten Leistungen erbringt, werden als Abtretungspreise nur das jeweils eingezahlte Nominale des Stammkapitals der anteiligen Geschäftsanteile an der KW RADL GmbH und die anteiligen geleisteten, baren Kommanditeinlagen ist gleich Haftungssummen betreffend die KW RADL GmbH & Co KG vereinbart.

Wirksam wird die Annahme des Abtretungsangebotes mit der Fertigung der entsprechenden Notariatsurkunden.

Im Abtretungsangebot vom 06. Oktober 2025 war auch enthalten, dass die Arbeitsgemeinschaft binnen 30 Tagen nach der Annahme oder Nichtannahme des Abtretungsangebotes durch die Gemeinde, aufzulösen ist.

Am 17. November 2025 erging die Mitteilung an die Projektpartner, dass der Gemeinderat das Abtretungsangebot mit Beschluss vom 14. November 2025 in einem Ausmaß von 25,5 % angenommen hat und dass unser Kostenanteil ab diesem Tag statt 33 % nur mehr 25,5 % beträgt, sofern das Land den Beitritt zu den Kapitalgesellschaften genehmigt oder bei einer Versagung des Beitritts zu den Kraftwerksgesellschaften durch das Land ab diesem Datum keine Kostenbeiträge für nicht gemeinsam beauftragte Leistungen durch die Gemeinde zu erbringen sind.

*Durch den Genehmigungsvorbehalt des Gesellschaftsbeitrittes ist dieser Beschluss **schwebend unwirksam**. Das bedeutet, eine Genehmigung oder Versagung durch das Land **gilt rückwirkend ab dem Datum des Gemeinderatsbeschlusses**.*

Die ARGE-Partner stimmen dem nicht zu und sind offenbar der Meinung, dass die Gemeinde Trebesing bis zur Fertigung der Notariatsakte über die Annahme des Abtretungsangebotes oder bis zu einer Negativentscheidung des Landes (Versagung des GmbH-Beitrittes) mit 33 % an den Kosten der bis dahin beauftragten und erbrachten Leistungen beteiligt ist.

Abgesehen davon, dass die laut ARGE-Vertrag notwendigen, zustimmenden Beschlüsse des Gemeinderates über den Austritt unserer vier Partner und den Neueintritt der GmbH & Co KG nicht vorliegen und diese Passagen des Abtretungsangebotes daher massiv gegen den ARGE-Vertrag verstoßen, steht der Rechtsstandpunkt der ARGE-Partner hinsichtlich der Kostentragung im krassen Widerspruch zu den in der ARGE-Sitzung am 29. September 2025 einstimmig beschlossenen Kostentragungsregelungen.

Soweit ich es beurteilen kann, hat die Arbeitsgemeinschaft seit der Gründung der beiden Kraftwerksgesellschaften, auch im Innenverhältnis, keine Bedeutung mehr. Es wurden

meines Wissens nach dem 29. September 2025 keinerlei Beauftragungen für irgendwelche Fremdleistungen – unter Einbindung und Zustimmung der Gemeinde – vorgenommen.

Klar ist, dass die Arbeitsgemeinschaft seit Gründung der Kraftwerksgesellschaften keinerlei Bedeutung mehr hat und der Gemeinderat der ehestmöglichen Auflösung der ARGE zustimmen sollte.

Unverständlich ist, dass die bisherigen ARGE-Partner - entgegen dem gemeinsam Beschlossenen – der Ansicht sind, dass die Gemeinde Trebesing auch über den 14. November 2025 hinaus eine Kostentragungspflicht von 33 % der nicht gemeinsam beschlossenen Beauftragungen hat.

Ich lege dem Gemeinderat den Punkt zur Beratung und Beschlussfassung vor.

*Freundliche Grüße
Hanke Manfred*

Beratung und Beschlussfassung:

Wirnsberger Thomas, als Mitglied der Arbeitsgemeinschaft ARGE KW Radl erklärt sich bei der Behandlung dieses Tagesordnungspunktes für befangen. Herr Wirnsberger verlässt den Sitzungssaal und nimmt an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil. Ein Ersatzmitglied konnte, mangels Befangenheitsmeldung an das Gemeindeamt, nicht einberufen werden.

Der Bürgermeister berichtet, dass bisher Projektaufwendungen von ca. € 50.000 angefallen sind. Der Gemeindeanteil (ARGE 33 %) wird sich auf etwa € 17.000 belaufen. Für alle ab 14. November 2025 beauftragten Leistungen wird der Kostenanteil der Gemeinde entweder 25,5 % (wenn das Land den Beitritt zu den Kraftwerksgesellschaften genehmigt) betragen oder bei 0 % liegen (wenn das Land den Beitritt zu den Kraftwerksgesellschaften untersagt).

Diese Woche hat der WWF das von der Firma Revital im Groben ausgearbeitete Renaturierungsprojekt für den Radlbach präsentiert.

Kernpunkte sind:

Laut Wasserrahmenrichtlinie sind die beiden Querbauwerke im Radlbach bis 2027 verpflichtend rückzubauen und die Durchgängigkeit des Flusslaufes wiederherzustellen.

Eine vom Bürgermeister mehrfach angeregte Synergie Kraftwerksprojekt und Renaturierung fand keine Resonanz. Sie würde aber wohl auch aufgrund der nötigen (Rest)wassermenge für Fischaufstiegshilfen scheitern.

Die Rückbauverpflichtung trifft den Eigentümer der Anlage (Inhaber des Wasserrechtes für die Bauwerke). Die Querswellen dienen hauptsächlich dem Schutz der Landesstraßenbrücke. Sie wurden im Rahmen eines Wildbachverbauungsprojektes errichtet. Daher wird mutmaßlich die Gemeinde Trebesing als Verpflichteter anzusehen sein, das wird jetzt von der Wildbach- und Lawinenverbauung noch geprüft.

Der Kostenrahmen für die baulichen Maßnahmen liegt, je nach Ausführungsvariante, zwischen etwa € 750.000 und € 2.000.000. Derzeit sind dafür Fördermittel in der Höhe von (nur mehr) 71 % möglich.

Auf Antrag von DI Genshofer Christian beschließt der Gemeinderat einstimmig:

- die Arbeitsgemeinschaft ARGE KW Radl ist mangels operativer Geschäftsfähigkeit umgehend aufzulösen, die Gemeinde Trebesing stimmt dieser Auflösung zu;
- die Gemeinde Trebesing trägt für die bis zum 14. November 2025 beauftragten Leistungen anteilig 33 %;
- für alle weiteren ab 14. November 2025 beauftragten Leistungen beträgt der Gemeindeanteil, je nachdem ob die Gemeinde den Kraftwerksgesellschaften beitreten darf oder nicht, entweder 25,5 % oder 0 %.

zu Punkt 4.1 - Personalangelegenheiten: Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Beschäftigungsausmaßes von Mitarbeiterinnen in der Hauptverwaltung (nicht öffentlich);

siehe Niederschrift über nicht öffentliche Tagesordnungspunkte

Nach Erledigung der Tagesordnung schließt der Bürgermeister um 21:00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates.

n. D. g.

Der Bürgermeister:

Protokollfertiger:

Schriftführer:

(Prax Arnold)

(Egger Franz)

(Hanke Manfred)

(DI Genshofer Christian)

(Koch Michael)